Eigentumserwerb am Wildrergut.

o o o

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

CURT KLIMPEL

aus

Salzungen in Thüringen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Reichenbach i. Schl.
Buchdruckerei Ernst Töbing
1909.

Inhalts-Angabe.

	Seite
Litteratur-Verzeichnis	V
I. Objekte der Jagd	1—4
II. Die Jagdverhältnisse und der Eigentumserwerb am Wilde in Italien	5—13
III. Geschichtliche Entwickelung der Jagdverhältnisse in Deutschland	14—27
IV. Das Wildrergut	28—35
V. Das Jagdrecht	36—41
VI. Die Theorien über den Eigentumserwerb	42—55
1) Occupationstheorie.	
2) Repräsentationstheorie.	
3) Theorie des blossen Besitzes.	
VII. Ergebnis	56—59
VIII. Schluss	60—62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0154

Litteratur.

von Anders, das Jagdrecht und Fischereirecht 1885. Insbruck.

Behrend, lex Salica. 1897. Leipzig.

Bekker, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, 6. Bd. 1863. Leipzig.

Bluntschli, deutsches Privatrecht, 2. Aufl. 1860. München.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl. 1. Bd. 1873. Erlangen.

von Brünneck, Dissertation, Halle 1862.

„ das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild, — im Archiv für die zivilistische Praxis 1867.

„ das Wesen des Rechtes an der Jagd und der Fischerei nach deutschem und preussischem Recht, — in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts von Gruchot, 16. Jahrg., 1872. Berlin.

„ Artikel, „Jagdrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. a. 4 Bd. 1892. Jena.

Brunner, in von Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Teil, Rechtslexikon, 2. Auflage 1875, Artikel „Jagdrecht", Leipzig.

Czyhlarz, die Eigentumserwerbarten des Pandektentitels d. a. r. d. 41,1 in Glücks Pandektenkommentar, Serie der Bücher 41, 42. Teil 1. Bd. 1. 1887. Erlangen.

Dalke, das preussische Jagdrecht, 3. Aufl. 1895. Breslau.

Dernburg, Pandekten, 1 Bd. 4. Aufl. 1894. Berlin.

„ Lehrbuch des preussischen Privatrechtes, 1 Bd. 5. Aufl. 1894. Halle.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1834. Göttingen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Förster, preussisches Privatrecht; bearbeitet von Eccius, 3. Bd. 5. Aufl. 1887. Berlin.

Fritsch, corpus iuris venatoris forestalis 1675.

Geffcken, lex Salica 1898.

Gerber - Cossack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. 1895. Jena.

Gesterding, ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum, Greifswald. 1817.

Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, 2 Bd. 1873. Berlin.

„ deutsches Privatrecht, 1 Bd. 1895. Leipzig.

Goldtammer, Archiv für gemeines deutsches und für preussisches Strafrecht. 16. Bd. 1868. Berlin.

Göppert, in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 13. Bd. 1871. München.

Grimm, Weistümer Bd. 1—6. 1840—1849.

„ deutsche Rechtsaltertümer, 4 Ausg. 1899.

Jaehner, Eigentumserwerb am Wildergut, Dissertation, Göttingen 1897.

Janus, der Eigentumserwerb am Wildergut, Dissertation, Breslau 1894.

Ickstatt, gründliche Abhandlung von den Jagdrechten 1749. Nürnberg.

von Ihering, passive Wirkungen der Rechte, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen röm. und deutsch. Privatrechts, 10. Bd. 1871. Jena.

von Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1 Bd. 1879. 3 Bd. 1899.

Kaerger, Zwangsrechte, ein Beitrag zur Systematisierung der Rechte. 1882. Berlin.

Kirchovius, Receptarum sententiarum centuriae octo Francof. 1576.

Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 5. Aufl. 1872.

Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1 und 2, 1886.

Landsberg, die Glosse des Akkursins und ihre Lehre vom Eigentum. Leipzig 1883.

Lux, der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren, Dissertation Breslau 1896.

Maurenbrecher, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. 1840.

Motive zu den Entwürfen eines B. G. B. 3. Bd. 1888.

Nussbaum, Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild. Dissertation. Erlangen 1897.

Oertmann, Besprechung der „Lehre vom Einkommen von v. Petrazyki i. d. Zeitschrift für priv. u. öffentl. Recht der Gegenwart. 22. Bd. 1895.

Pfennigsdorf, das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren nach gem. Recht unter Berücksichtigung des mecklenburgischen Landrechts sowie der einschlägigen Bestimmungen des B. G. B. Dissertation Rostock 1900.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs IV des B. G. B. von Achilles, Gebhard, Spahn 1899.

Pufendorf, Natur- und Völkerrecht. 1711.

„ de inre naturae et gentium, Francof. et Lipsiae. 1744.

Puchta, Vorlesungen über das heutige röm. Recht. 6. Aufl. 1. Bd. 1873. Leipzig.

Rehbein, die zivilrechtliche Entscheidung des vormaligen preussischen Ober-Tribunals. 1. Bd. 1884.

Regelsberger, Pandekten, 1 Bd. 1893.

Reichs-Gerichts-Entscheidungen, Bd. 3. S. 226.
Bd. 13. S. 84.
Bd. 9. S. 127.

Reyscher, das gemeine und württembergische Privatrecht. 2. Bd. 2 Aufl. 1847. Tübingen.

Roth, kritischer Ueberblick über den Stand der Doctrin und Gesetzgebung, den Besitz und das Eigentum des Wildes betreffend, in den krit. Vierteljahrsschriften für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 5. Bd. 1863. München.

von Salza, Artikel „Jagdrecht" in Weiskes Rechtslexikon. 5. Bd. 1844. Leipzig.

Schilling, Lehrbuch des gem. in Deutschland giltigen Forst- und Jagdrechts. 1822. Dresden.

Schirmer, „Kennen die Römer ein Jagdrecht des Grundeigentümers?" in den Zeitschriften der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 11. Bd. Rom. Abtlg. 2. Heft 1873. Weimar.

„ „Noch einmal das Jagdrecht des röm. Grundeigentümers" i. d. Zeitschriften f. Rechtsgesch. 3. Bd. 1 Heft. 1882. Weimar.

Schmid, Handbuch des gegenwärtig geltenden gem. deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1847. Leipzig.

Schmidt, Vorlesungen über das im Königreich Sachsen geltende Privatrecht. 1. Bd. 1869. Leipzig.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. Leipzig.

Schütze, „Vom Eigentumserwerb am Wildrergut" im Jahrbuch des gem. deutsch. Rechts. 6. Bd. 1863. Leipzig.

Seibertz, das westphälische Jagdrecht, im Neuen Archiv für preussisches Recht und Verfahren. 14. Jahrg. 1850.
15. Jahrg. 1851—52.

Stelling, Hannovers Jagdrecht. 1896. Hannover und Leipzig.

Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. 1832. Leipzig.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Bd. 3. Aufl. 1896. Berlin.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. 1878.

Thudichum, die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. 1860.

von Wächter, Pandekten, 2. Bd. 1881. Leipzig.

„ das Jagdrecht und die Jagdvergehen. 1. Abord.: das röm. Recht; in d. Sammlung von Abhandlg. der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig. 1 Bd. 1870. Leipzig.

Wagner, die preussische Jagdgesetzgebung, 2. Aufl. 1889. Berlin.

Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1855. Bonn.

Wendt, Lehrbuch der Pandekten, 1888. Jena.

„ „römisches Jagdrecht“ in den Jahrbüchern für Dogmatik. 19. Bd. 1881. Jena.

Wilke, die Streitfrage nach dem rechtlichen Schicksal des von einem Unbefugten okkupierten Wildes. Dissertation Erlangen 1898.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1. Bd. 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1891.

Z. von Lingenthal, Handbuch des franz. Zivilrechts, bearbeitet von Crome, 1. Bd. 8. Aufl. 1894. Freiburg.

Siegel u. Tomaschek, Oesterreichische Weistümer. 1. Bd. Die Salzburgischen Taidinge. 1870.

von Zingerle u. von Inama-Sternegg, Oesterreichische Weistümer, 2. u 3. Bd. Die Tirolischen Weistümer 1875 u. 1877.

Ziebarth, das Forstrecht, Berlin. 1. Bd. 1887.
2. Bd. 1888.
3. Bd. 1889.

I. Objekte der Jagd.

Nichts ist charakteristischer für die Bewertung der Jagd bei den Römern und Germanen als die Art der rechtlichen Einteilung, die sie für die Tiere vornahmen. Während man in Deutschland von altersher zwischen jagdbaren und nichtjagdbaren Tieren unterschied, kannte man in Rom nur zahme und wilde Tiere, zu denen als Zwischenstufe die gezähmten kamen. Dieser auffallende Unterschied liegt in der verschiedenen Wertschätzung der Jagd in den beiden Ländern. Der Italiker war stets in erster Linie Ackerbauer und daher glaubt Ihering (S. 244) sein geringes Interesse am Waidwerk erklären zu können: „Der Römer war kein Jäger, er war Landmann. Der richtige römische Hausvater vergeudete seine Zeit nicht damit, dem Wilde nachzujagen, es kümmerte ihn daher nicht, wenn ein anderer auf seinem Grundstück jagte, die Sache war für ihn ganz ohne alles und jegliches Interesse, wie für unseren Bauern, wenn eine Städterin auf seinem Kornfeld Kornblumen pflückt.“ Sicher ist das Verleugnen jeden Interesses zu weit gegangen oder dürfte doch nur für die mittlere Zeit eine Berechtigung haben und sich grade so als eine Uebertreibung darstellen wie Behauptung, dass umgekehrt unsere Altvordern nur von den Erträgnissen der Jagd lebten.

Nach den Rechten beider Völker konnten Gegenstand der Jagd nur wilde Tiere sein, d. h. solche, die sich im Zustande ihrer natürlichen Freiheit befinden (ferae bestiae,

fera animalia, wilt, wilde tier[1]), kurz solche, die herrenlos sind und an denen also durch Occupation Eigentum erworben werden kann.

Das zahme Tier (animalia mausueta) ist durch die durch Jahrhunderte begründete Gewöhnung seiner ursprünglichen Wildheit so verlustig gegangen, dass es, schon in der Herrschaft des Menschen entstanden, sich willig dem Herren unterordnet, ihm dient und dafür von ihm ernährt wird.

Gezähmte Tiere (animalia mausuefacta) bezeichnen die Quellen als solche, welche in der Wildheit geboren sind, aber der Art durch die Menschen gezähmt sind, dass sie trotz zeitweiliger Entfernung wieder zu dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte zurückkehren. Sie stellen sich wie dauernd occupierte Tiere dar und können aus diesem Grunde nicht Objekte der Occupation sein. Für einen Dritten könnten sie daher erst dann als Objekte der freien Occupation gelten, wenn er beweisen kann, dass das einzelne Individuum den „animus revertendi" völlig vergessen hat und in den ursprünglichen Zustand seiner Wildheit zurückgefallen ist. Solche Fälle sind im röm. Recht bekannt[2]) und dass sie besonders im germanischen Recht[3]) nicht so selten vorgekommen sein mögen, erklärt sich aus der Geschicklichkeit unserer

---

[1]) I. 1 u. I. 3 pr. D. de A. R. D 41,1: „Omnia igitur animalia, quae terra mari caelo capiuntur, id est ferae bestiae et volucres pisces capientium fiunt. — quod enim nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur." — Ssp. II, 61. „Dô got den menschen geschûf, dô gab her ime gewalt uber vische und vogele und alle wilde tier; dar umbe habe wir es urkünde von gote, daz niman sinen lib noch sin gesunt an diesen dingen verwirken mac".

[2]) I. 5,55. D. h. t. 41,1: „cervos quoque ita quidam mausuetos habent, ut in silvas eant et redeant."

[3]) Ssp. 243: „Swer wilt uf borgen oder in stetten zyhett, daz gat hin ze walde vude hin wieder heim. Di will daz wilt di wononge hat so heizzet ez sin."

Vorfahren, wilde Tiere, z. B. Hirsche, für die Jagd abzurichten.

Eine eigenartige Stellung nahmen die Haustauben und Bienen, in Stöcken gehalten, ein. Sie galten im römischen[1]) und im germanischen[2]) Recht als gezähmte Tiere; heute gilt die Haustaube unbedingt als Haustier und die Ansicht, dass auch den Hausbienen derselbe Charakter zukommt, bricht sich mehr und mehr Bahn.[3])

Die unbedingte Freiheit macht das Tier römisch und germanisch zum Objekt der Jagd und jede Beschränkung darin nahm ihm diesen seinen Charakter. Und so gilt denn das Wild in Gattern, gelten die Fische in Teichen nicht mehr als der freien Occupation unterworfen, vielmehr sind sie inve occupationis in Eigentum und Besitz.[4])

So einfach aber, wie das römische Recht, das alle wilden Tiere der freien Occupation preisgab, schied das deutsche Recht nicht. Hier hatten sich neben dem Unterschiede zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Tieren schon früh für gewisse Gattungen besondere Occupationsgrundsätze gebildet, die diese Tiere als „ansprüchige Sachen" der Besitzergreifung besondrer Personen vorbehielten. Da diese Grundsätze einen wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit bilden, so werden wir später

---

[1]) I. 3,516. D. de A. v. A. P. 41,2: „Quidam recte putant columbas quoque quae ab aedificiis nostris volant, item apes quae ex alveis nostris evolant et secundum consuetudinem redeant, a nobis possideri."

[2]) Grimm, Weistümer III. S. 683: „Die tauben, wann sy auf dem Hoftor sitzen, mags ainer herabschiessen, felt sie heraus, so ists sein, ders geschossen hat, felt sie aber in den Hof, so ists dessen, dem der zugehörig ist."

[3]) Dernburg. Pandekten, § 233. Anm. 7.

[4]) I. 3. § 14 D. de A. v. A. P. 41,2: „Item feras bestias, quae vivariis incluserimus et pisces, quos in pisinas coniecerimus a nobis possideri."

eingehender auf sie zurückkommen. Auf den weiteren Unterschied der Objekte der Jagd zur hohen und niederen Jagd, wie er zur Zeit der Regalität in hoher Blüte stand,[1]) einzugehen, dürfte hier nicht nötig sein, da bis auf die heutige Zeit eine Regelung noch nicht erfolgt ist, vielmehr haben die Bestimmungen darüber durchaus partikuläre Geltung und selbst diese gegenüber den lokalen und provinziellen Bestimmungen nur subridiäre. Immerhin ist dort in Bezug auf das einzelne Tier die Jagdbarkeit hinreichend bestimmt, so dass man nicht lange im Zweifel sein dürfte, in welche Kategorie das eine oder das andere Tier gehört. Der freie Tierfang bildet die Regel, von der die Jagdbarkeit die Ausnahme bildet. Schon die Erwähnung der verschiedenen Gattungen in den gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeit, in den Strafbestimmungen über Fangen und Töten, in den Taxen für die Verwertung von Wild gibt einen festen Anhalt, indem bei allen dort aufgeführten Wildarten die Jagdbarkeit als erwiesen angenommen ist.

[1]) Cod. August. tom. II. p. 611 u. 612: Nach dem sächsischen Mandat von 1717 gehören

1. zur Hohen Jagd: Bäre, Bärinnen, junge Bären, Hirsche, Stücken-Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Phasanhähne, Phasanhühner, Vocken;
2. zur Mitteljagd: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, Hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, grosse Brachvögel;
3. zur Niederen Jagd: Hasen, Rebhühner, wilde Gänse, Dachse, Biber, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Eltiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Füchse, wilde Enten, alle andern kleine Vogel, wie sie Namen haben mögen.

II. Die Jagdverhältnisse und der Eigentumserwerb am Wilde in Italien.

Für das römische Recht kommen nur die „wilden Tiere“ in Betracht. Von ihnen gilt der Satz, dass sie herrenlos sind, res nullius und in niemandes Eigentum stehen. Aus diesem Satze würde nun allerdings nur folgen, dass sie herrschaftsfrei sind, nicht aber, dass sie jedem Menschen preisgegeben sind. Dennoch gelangt das römische Recht zu diesem Resultat, wie wir aus 12. Inst. de rer. div. 2,1 ersehen: „Ferae igitur bestiae et volucres et pisces, id est omnia animalia, quae mari coelo et terra nascuntur, simulatque ab aliquo capta fuerint, iure gentium statim illius esse incipiunt. Quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur; . .

An ihnen erlangt also jeder ein Eigentum, der sich ihrer als primus occupaus bemächtigt, wobei diese Occupation nicht etwa nur an bestimmten Orten, sondern überall stattfinden kann und es gleichgültig ist, ob sie auf eignem, fremdem, privatem oder öffentlichen Grund und Boden stattfindet.

§ 12 I. h. t., I. 3, § I 5 D d. a. r. d. 41,1. „— nec interest, feras bestias et volucres utrum in suo fundo quisque capiat, an in alieno.“ Nur schwer können wir uns an den Gedanken gewöhnen, wie ihn das römische Recht geprägt hat. Uns erscheint es unglaublich, dass

der Eigentümer scheinbar ohne Schutz gegen Eingriffe Dritter dastand. Aber auch nur scheinbar, denn in Wirklichkeit standen ihm Mittel zur Verfügung, um jeden Eindringling aus seiner Flur zu entfernen. Er wird das zuerst in derselben einfachen Weise getan haben, deren sich noch heute der Landmann gegen den lästigen Besucher bedient: er wendet die Selbsthülfe an.

Um vorzubeugen, besass der Eigentümer ein Verbietungsrecht. Die Quellen sagen: I. 3. § 1. D. h. t. „Plane, qui alienum fundum ingredietur venandi aucupiandive gratia, potest a domino, si is providerit, iure prohiberi ne ingrederetur.“

Unsere Stelle sagt mit Recht: „prohiberi, ne ingrederetur“, nicht „venaretur“ und spricht damit deutlich aus, dass das Jagen wohl jedem freistand, dass der Eigentümer aber vermöge des negativen Inhaltes des Eigentums ein ius prohibendi hatte, ein Verbietungsrecht gegen jeden Dritten, der nicht dinglich oder obligatorisch ein Recht hat an dem Grund und Boden, den er betreten will. Um dieses Recht nicht zu einem blossen Scheinrecht zu machen, musste notwendigerweise das Verbietungsrecht zu einem Klagerecht werden. Betrachten wir zunächst den Fall: der Eigentümer will einen Unbefugten von dem drohenden Betreten seines Grundstückes fernhalten. In dem negativen Inhalt des Eigentumsrechts liegt das ius prohibendi und eine Verletzung dieses ruft die actio negatoria hervor. Dabei müsste der Angeklagte das Betreten des Grundstückes so vorgenommen haben, als ob er ein Recht dazu hätte oder als ob er kraft dieses Rechts wiederholt auf das fremde Grundstück gegangen ist, trotz eines vorherigen Verbotes des Eigentümers. Immer wird der Klage der gegnerische Einwand gemacht werden: — „mihi ius est ingrediendi.“ — „tibi ius non est prohibendi“, d. h. immer wird der Unbefugte sich selbst für Befugt halten.

Anders liegt die Sache, wenn in dem Betreten eines fremden Grundstücks ein animus iniuriandi enthalten ist. Dann ist immer die actio iniuriarum am Platze, welche manche Schriftsteller für die einzig richtige gehalten haben. Stets aber dürfte sie dort richtig angewandt erscheinen, wo in dem Betreten des fremden Grund und Bodens die Absicht lag, das Recht des Eigentümers nicht grade zu verletzen, als vielmehr zu verhöhnen, zu missachten.[1]) Diese Absicht aber nachzuweisen, dürfte nicht leicht sein und so stellt sich die actio iniuriarum als ein Rechtsschutz dar, der nur in besonderen Fällen dem Kläger zur Verfügung stand.

Weiter kommt das interdictum utipossidetis in Betracht, welches eine Störung des Besitzes in der Weise voraussetzt, dass der Eigentümer so in seinem Besitz gestört worden ist, dass seine faktische Beherrschung aufgehört hat, „dass er in der freien eignen Einwirkung auf dasselbe gestört, beschränkt oder beeinträchtigt wird.“[2]) Wohl nur selten dürfte dieses Rechtsmittel zur Anwendung gelangt sein, denn einerseits ist eine solche Bedrohung des Eigentümers beim Jagen fast undenkbar und andrerseits bei der Unvollkommenheit der damaligen Jagdgeräte nicht gut möglich.

Zum Schluss kann, besonders bei Beschädigung des Grundstücks, noch die actio legis Aquiliae zum Ziele führen.

Alle diese Klagen, welche teils von dem Gesichtspunkte der Besitzstörung, der persönlichen Verletzung, teils der Sachbeschädigung ausgehen und bald dolus, daneben culpa, bald vis behaupten, sind gerichtet auf das Verbot künftigen Betretens, persönlicher Genugtuung und Schadenersatzes. Die Bestimmung der Höhe dieses Schadenersatzes war dem römischen Richter nach

---

1) Ihering S. 192.

2) Bruns § 76 ff.

freiem Ermessen überlassen, richtete sich nach dem durch das Betreten entstandenen Schaden und hatte keineswegs etwas mit dem Wert des erlegten Stückes zu tun, denn dieses scheidet bei der Klage vollständig aus. Von ihm gilt unbedingt der Satz, dass es dem primus occupaus gehört.

Als Resultat unserer Betrachtung über das römische Recht finden wir: das römische Recht kennt am Wilde kein Jagdrecht im heutigen Sinne, keine privilegierte Befugnis zu dessen ausschliesslicher Occupation. Alles Wild ist res nullius, daher ist Wilddiebstahl unmöglich. Der Grundeigentümer kann nur das Betreten seines Grundstückes verbieten und verfolgen und damit die facultas venandi nehmen.

Dieser heute allgemein gebilligten Ansicht traten namhafte Juristen mit der Aufstellung entgegen, dass in Rom ein Jagdrecht keineswegs fremd gewesen sei, dass es vielmehr ein besonderes Jagdrecht des Grundeigentümers schon im römischen Recht gegeben habe. Die Hauptverfechter dieser Lehre sind Wächter, Wendt und von Brünneck. Wir können nicht weiter gehen, ohne nicht eine Weile bei jener Ansicht stehen zu bleiben. Nach Wächter dient zum Beweise von dem Vorhandensein eines römischen Jagdrechts folgendes:

Der Grundeigentümer besass, wie wir oben gesehen haben, das Recht, jedem das Betreten seines Grundstückes zu untersagen. Dadurch war er in der Lage, das Jagen auf seinem Grund und Boden zu verhindern. Wenn er das aber vermochte, so kann nicht jeder ein Recht gehabt haben, auf fremdem Gebiet zu jagen. Ein Recht, wie es etwa die „freie Pürsch“ in Deutschland dem Genossen zugestand, besass der römische Jäger gegenüber dem Eigentümer nicht. Es handelt sich im römischen Recht vielmehr einfach um eine jedem zu-

stehende Befugnis, auf fremden Boden zu jagen, solange dadurch nicht ein Recht des Eigentümers verletzt wurde. Eine solche Verletzung tritt mit dem Jagen gegen das Verbot des Grundeigentümers ein. Also, so schliesst Wächter, konnte der Eigentümer allein auf seinem Gebiet jagen. Unabhängig hiervon ist natürlich die Frage der Wildoccupation. Diese regelt sich nach wie vor nach dem Satz: fera bestia cedit occupanti.

Weiter, sagt Wächter, sei es gebräuchlich, das Betreten eines fremden Grundstückes behufs Bejagens deshalb als widerrechtlich aufzufassen, weil das Betreten schlechterdings rechtswidrig sei, nicht aber, weil die eigenmächtige Occupation des Wildes dem Rechte des Grundeigentümers widersprach. Wenn also jemand das Recht gehabt hätte, aus einem besonderen Grunde das fremde Grundstück zu betreten, so hätte er auch gegen den Willen des Eigentümers Wild occupieren dürfen, d. h. jeder hätte in diesem Falle ein Recht, auf fremden Grund und Boden zu jagen gehabt. Davon aber ist nirgends im römischen Recht die Rede, vielmehr kommt nach ihm ein Jagdrecht nur dem Grundeigentümer und dem Fruchtberechtigten zu.

Nun versteht es sich, so sagt Wächter selbst, dass das Wild, welches auf einem Grundstück erjagt wird, nicht zu den eigentlichen oder natürlichen Früchten des Grundstücks gehört. Wohl aber vergrössert es das Einkommen, welches der Eigentümer aus seinem Grundstück zieht, und wenn nun das römische Recht in diesem weiteren Sinne den Ertrag der Jagd als Frucht des Grundstücks anerkennt, so ist es unbedingt nötig, dass es das Recht, diese Frucht zu ziehen, nur dem Eigentümer oder dem Fruchtberechtigten zuerkennt, also nur ihm ein Jagdrecht gibt.

Jedoch scheint eine Stelle dieser Ansicht zu widersprechen: I 26. D. de usur. et fruct. 22,1: Julianus

libro sexto ex Minicio: venatationem fructus fundi negavit esse, nisi fructus fundi ex venatione constet. Hiernach scheint es, als ob der Jagdertrag nur dann zu den Früchten eines Grundstücks gezählt werden sollte, wenn der Ertrag des Grundstücks hauptsächlich in den Erträgen aus der Jagd besteht oder, wenn wenigstens aus der Jagd ein regelmässiger Ertrag gezogen wird. Meines Erachtens genügt diese Lesart vollständig und es ist nicht nötig, die Uebersetzung des Wortes „fructus“ mit „Frucht“ einen Unsinn[1]) zu nennen. Frucht wird man gemeinhin das nennen können, was sich als ein Plus darstellt, mit Gewinn identifizieren und so erscheint mir die Stelle durchaus vernünftig, gedenkt man sie so aufzufassen, dass die Jagd überall da zu den Früchten eines Grundstückes zu zählen ist, wo der Eigentümer aus ihr ein „Plus“ machen kann. Dass man bei dem vorher entstandnem „Minus“ an die Unterhaltung eines Jagdbetriebes mit „Jägern, Treibern, Hunden,[2]) u. s. w.“ zu denken hat, halte ich nicht für nötig. Meines Erachtens passt hierhin die Antwort mancher Eigentümer auf die Frage nach dem Erfolge ihres Jagens: „Es kommt nichts dabei heraus.“

Gesetzt nun, man rechnet die Jagd zu den Einkünften, die aus einem Grundstück fliessen, so würde das Resultat unserer Betrachtung nur praktisch in dem Verhältnis zwischen Eigentümer und Niessbraucher und wäre für den Nachweis eines Jagdrechtes nicht sonderlich schwerwiegend.

Rechnet man die Jagd nicht zu den Früchten eines Grundstücks, so würde, sagt Wächter weiter, dem, dem ein besonderer Niessbrauch an einem Grundstück zusteht, in Beziehung auf die Jagd ein besonderes Recht nicht zukommen. Er würde nur wie jeder andere Be-

[1]) von Petrazycki.
[2]) Brinz, S. 567.

fugte jagen können und sein einziger Vorteil würde der sein, dass er vielleicht manchem andern Jäger zuvorkäme.

Wie anders aber, wenn man den Jagdgewinn zu den Früchten zählt! Dann hat der Niessbraucher ein ausschliessliches Recht auf die zu ziehenden Früchte, ein Recht, wie es die Quellen garantieren: I 62. pr. de usufr. 7,1: Tryphonius libro septimo disputationum: usufructuarium venari in saltibus vel montibus possessionis probe dicitur: nec aprum aut cervum, quem ceperit, proprium domini capit, sedaut aut fructus iure aut gentium suos facit. Hier also hat der Niessbraucher ein Recht, in den Wäldern und Bergen, an denen ihm der Niessbrauch zukommt, zu jagen und die Strecke erwirbt er als sein Eigentum, erstens, vermöge seines Niessbrauchs, dann vermöge des ius gentium. Da es sich nun bei unserer Stelle um ein Jagdgrundstück handelt, wie aus den Worten „in saltibus vel montibus possessionis" hervorgeht, so gehört die Jagd zu den „Früchten" des Grundstücks, und schon deshalb darf der Niessbraucher den also gemachten Gewinn behalten. Diese Klausel kommt ihm dem Eigentümer gegenüber zugute. Denn sollte dieser sein Eigentum zwecks Jagens betreten, so greift er in die Rechte des Niessbrauchers ein, er schmälert ihm den Ertrag, den er durch ungestörte Ausübung des Waidwerks hat, und würde mit der actio confessoria zu belangen sein.

Aber auch nur dem Eigentümer gegenüber würde diese Sicherung des Jagdertrages wirken, denn jedem andern könnte der Niessbraucher nur mit seinem ius prohibendi entgegentreten: er könnte den Dritten nur hindern, den Grund und Boden zu betreten, an dem er einen Niessbrauch hat; nicht aber könnte er ihm ein erlegtes Stück streitig machen. Dieses würde der Dritte nach demselben Rechte als Eigentum erwerben wie der Niessbraucher, nämlich nach dem ius gentium oder

anders ausgedrückt nach dem Satz: fera bestia cedit occupanti.

Und so kommen wir denn zu dem Resultat, dass die Stellen, die von den Verfechtern eines römischen Jagdrechts angeführt werden, keineswegs zur Annahme eines solchen zwingen, dass wir vielmehr nach wie vor das Vorhandensein eines römischen Jagdrechts bestreiten.

Wie eifrig nun auch die Kämpfer für ein römisches Jagdrecht gestritten haben, so sind sie doch weit davon entfernt, dem Wilderer das Eigentum abzusprechen. Wie oben erwähnt, stellt das römische Recht stets den Grundsatz als entscheidend an die Spitze: Jeder, der sich des in natürlicher Freiheit lebenden Wildes bemächtigt, wird Eigentümer, mag er nun Jagdberechtigter sein oder nicht. Das Eigentum am Wilde wird lediglich durch Aufhebung seiner Freiheit und Erwerbung des Besitzes an demselben erworben. Und ganz gleichgültig ist es, ob das Wild auf eignem oder fremdem Boden occupiert wird. Immer erwirbt der Occupant das Eigentum. Dass dieser Grundsatz im römischen Recht irgendwo eine Ausnahme erleidet, ist nirgends gesagt. So nimmt die herrschende Meinung an, dass der Wildrer selbst dann Eigentum erwerbe, wenn ihm vom Eigentümer das Betreten des Grundstückes untersagt ist und dass der Eigentümer kein Recht hat, den Wilderer festzuhalten und ihm die Strecke abzunehmen.

Ueber den letzteren Punkt herrschte lange Zeit ein Streit, der durch zwei Stellen der Glosse angeregt ist. Erstens: zu J. de rer. div. § 12 ne ingrediatur ad § 12 J. de rer. div. 2,1, wo es heisst: „Quid, si post prohibitionem quid ceperit? Resp. non facit suum.“ Die Eigentümerfrage bleibt unberührt. Zweitens: gl. Divus Pius ancupibus ad l. 16 D de serv. praed. rusti 8,3, wo auf das Verbot, Vögel auf fremdem Grund und Boden zu fangen, die Bemerkung folgt, dass das vom ancupium

Gesagte auch für die Jagd zutreffen soll und es dann weiter lautet: „Sed cum ancupium in alieno hac lege prohibeatur, ergo id quod capitur non fit accipientis."

Lange hat der Streit, auf welchen näher einzugehen es sich erübrigen dürfte, gedauert und die grössten Juristen haben sich mit der Frage eingehend beschäftigt. Endlich verschwand die Controverse und es ist die Ansicht, dass nach römischem Recht der Occupant eines wilden Tieres stets Eigentum erwerbe durch die Occupation, sollte er selbst im fremden Grundstück gegen den Willen des Grundeigentümers occupiert haben, auch in unserer Zeit die allgemeine.

III. Geschichtliche Entwickelung der Jagdverhältnisse in Deutschland.

Nach den ältesten Nachrichten über das Leben der alten Germanen, die uns Caesar überliefert hat, bestand kein Privatbesitz an Grund und Boden. Nur ein Jahr wurde das Land bebaut, dann zog der Stamm weiter, oder die eine Gemeinde vertauschte ihre Flur gegen die einer anderen. Dass es sich bei diesem Wechsel nur um die letzten Stadien einer Uebergangsperiode vom Nomadenleben zur Sesshaftigkeit handelt, finden wir bei Tacitus bestätigt. Seine Worte: Germania, C. 26 „arva per annos mutant, et superest ager" deuten schon auf eine höhere Kultur des Bodens hin, auf einen Wechsel der Früchte und weiter auf eine Brache, welche die Anfänge des Gemeindelandes und den Grund zum späteren Gesamteigentum bildet.

Erst nach der Völkerwanderung gelangten die germanisierten Stämme zur dauernden Sesshaftigkeit; fest sass von da an die alte Sippe auf der heimatlichen Flur und die Bedingungen waren geschaffen, um ein wirkliches Privateigentum des einzelnen zu entwickeln. Dabei ist immer noch nur an den Teil zu denken, der um den Hof lag: an den angrenzenden Acker, die Weide und vielleicht einen Teil des Busches. Ob die riesigen Waldungen schon in den Besitz einzelner Gemarkungen gelangt waren, lässt sich nicht bestimmt nachweisen. Eine Norm aber der Benutzung ist bei dem geringen Wert der Wälder nicht wahrscheinlich.

Alle uns überlieferten Quellen erwähnen die Jagd als die Hauptbeschäftigung der Männer: sie bildete die Vorbereitung der Jünglinge für den Kampf, sie gab einen grossen Teil des Lebensunterhaltes, sie verschaffte Kleidung und entsprach mehr denn jede Tätigkeit dem Geiste der Nation. Irgend eine Beschränkung des natürlichen Zustandes, dass jeder sich auf seine Weise des Wildes bemächtigen durfte, hat in der ältesten Zeit sicher nicht bestanden, es sei denn die, dass nur der freie Mann sich dieser edlen Beschäftigung hingeben durfte. Nachdem nun jeder Freie einen Teil des Grund und Bodens, der, wie oben erwähnt, ein Teil des früheren Gesamteigentums gewesen, erhalten hatte, wurde dieses Grundeigentum zu einem Merkmal der vollkommenen Freiheit, zu einer Grundlage für die Stimme in der Volksversammlung und zu einer Verpflichtung für den Kriegsdienst. Dieses Eigentum der Freien, das Fundament der Verfassung der damaligen Zeit, nennen wir „echtes Eigentum“[1]). Inbegriffen in diese Proprietätsrechte war die Benutzung der Wälder und der Jagd.

Mochte nun auch ein Teil des Bodens im Privateigentum der Freien stehen, so herrschte doch ein starkes Bedürfnis nach Erhaltung ungeteilter Flächen, ein Bedürfnis, das seinen Grund in der grossen Bedeutung der Viehwirtschaft hatte. Und so besass jede Gemeinde, jedes Dorf, jeder Gau sein Gemeindeland, als dessen Eigentümer die Gesamtheit der Genossen galt und dessen Benutzungsrecht nach Bedürfnis oder nach den durch Gewohnheit und Autonomie festgesetzten Normen jedem zustand.[2]) Ein ebensolches Gesamteigentum bildete sich an den Wäldern aus. Hier bestand die Nutzung in dem Schlagen des Holzes, in der Weide und der Mast und

[1]) In den Volksgesetzen selbst kommt es als „proprium“, „sors“, terra Salica“, „allodis vor“.

[2]) Eichhorn. Einleitung § 168. Rechtsgeschichte § 84a.

sie stand jedem nach der Grösse des ihm gehörenden Grundeigentums zu.[1])

Dass aber auch an den Wäldern sich im Laufe der Zeit ein Privateigentum bemerkbar gemacht hat, beweisen die in den Gesetzen vorkommenden Namen[2]) und verschiedene Strafbestimmungen für den Schutz solcher Wälder, wie solche bei den salischen und ripuarischen Franken sich vorfinden, die das Fällen und Verbrennen fremden Holzes mit 15 Solidi ahnden und die Strafe für einen Frevel gegen einen fruchttragenden Baum sogar verdoppeln.

So darf es denn nicht Wunder nehmen, dass auch die alten Verhältnisse der Jagd bei grösserer Ausbildung des Privateigentums eine Aenderung erfahren, wie sich solche bei den Allemannen um diese Zeit in dem Grundsatze allgemein ausgeprägt findet, dass niemand anders als der Eigentümer berechtigt sei, seinen Grund und Boden zu betreten. Eine Uebertragung dessen, was von den Wäldern festgesetzt ist auf die Jagd und die Fischerei findet sich bei den Ufer-Franken.[3])

Direkt untersagt das baierische Gesetz[4]) die Entwendung von Vögeln aus dem Walde eines anderen.

---

[1]) L. Burgundionum Addit. I. tit. 1. c. 6. „sylvarum, montium et pascorum unicuique pro rata suppetit esse communionem.“ — L. Visigothorum lib. VII. tit. 5. c. 2.

[2]) L. Bajuvar. tit. 21. C. 11.: silva aliena.
Visigoth. lib VIII. tit. 4. C. 27. u. tit. 5. C. 1.

[3]) tit. 12. C. 1.: „Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu et de piscationibus quindecim solidis cupabilis iudicetur. Quia non est haec res possessa sed de venationibus agitur.

[4]) tit. 21. C. 11: Pari modo de avibus sententia subiacet, ut nullius de alterius silva, quamvis prius inveniat aves tollere praesumat, nisi eius commarchus fuerit, quem calasneo dicimus. Et qui aliter praesumpserit, sauper restitutionis sacramentum iustum putamus, quamvis minima sit querella. Et si admittitur cum sex sacramentalibus iurare lex compellit.

Die Jagd war also ein Ausfluss des Eigentums. Eine einfache Folge aber des von uns aufgestellten Prinzips ist, dass neben der Jagd auf eignem Grund und Boden noch die Jagd auf den gemeinschaftlichen Fluren den Gesamteigentümern zustand. Bei der grossen Ausdehnung der Waldungen darf man sich nun die Eigentumsverhältnisse des einzelnen nicht zu streng durchgeführt denken. Und ebensowenig, wie man sich das Eigentum an dem Walde unseren heutigen Begriffen analog ausgebildet denken darf, ebensowenig lässt sich das von dem Jagdeigentum annehmen.

Ein Umschwung der Verhältnisse trat mit der wachsenden Macht der Könige ein. Schon frühzeitig besassen sie ein grosses Grundeigentum, dass sich aus den Stammgütern und den durch Eroberungen gewonnenen Gebieten zusammensetzte. Immerhin bestand zwischen dem König und den Freien kein Unterschied, denn beide hatten das volle echte Eigentum und besassen die daraus entstehenden Rechte. Wie also jeder vollberechtigte Genosse seinen eignen Wald und daneben seinen Anteil an der Allmende und der Jagd darauf hatte, so auch der König. Denken wir uns nun den König im Besitz ganzer Marken, so konnte es wohl vorkommen, dass er seinen Hörigen die Ausübung der Jagd nicht zugestand, sondern sich vorbehielt. So hören wir von den grossen zusammenhängenden Waldungen und Jagden der Könige, nirgends aber, mit einer einzigen unbedeutenden Ausnahme bei den Langobarden, wo das Stehlen von Falken aus einem dem König gehörigen Walde strenger bestraft wurde als aus einem Privatwalde, findet sich die Annahme bestätigt, dass diese Wälder unter einem mächtigeren Schutz standen.

Erst als nach und nach das echte Eigentum sich in den Händen weniger Personen konzentrierte, erfolgte mit dem Schwinden des echten Eigentums und

der Berechtigung zum Waffentragen eine Abnahme der Berechtigung zu Jagen. Das Eigentum an dem Walde oder wenigstens das Benutzungsrecht der Forsten trat jetzt in Verbindung mit dem abgeleiteten Eigentum. So ist es denn erklärlich, dass die Könige es wagten, ihre Macht zu überschreiten und ihre Wälder und Jagden mit einem besonderen Schutze, dem Königsbann zu bedenken. Hierbei stützt sich das Königtum auf die Theorie von dem Obereigentum der Krone, dass in Franken ausgebildet, sich über ganz Deutschland verbreitete. Mit dem Erstarken der königlichen Gewalt gingen alle früher vom Landesthing ausgeübten Volksrechte auf die Krone über, der alte ager publicus, das Volksland wurde Königsland. Das Obereigentum des Königs am Boden zeigte sich in verschiedener Weise. So konnte der König die Ansiedlung eines Fremden auch gegen den Willen der Gemeinde anordnen, die Aufnahme eines Ausmärkers verfügen, wie sehr sich auch die Genossen sträubten. Andere Spuren jenes Obereigentums zeigen sich in den Rodungsprivilegien und den Allmendeabgaben. Neben dem Obereigentum des Königs konnte ein Sondereigentum des einzelnen und ein gemeinsames Eigentum der Markgenossen an der Allmende weiterbestehen. Schröder[1]) nennt jenes Obereigentum der Könige, um es von den in seiner unmittelbaren Gewere befindlichen Privatgütern zu unterscheiden und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, Bodenregal[2]). Da nun jenes Obereigentum des Königs am gesamten Grund und Boden bestand, so belegten die Könige auch markgenossenschaftlichen Boden mit ihrem Bann, ja, sie schmälerten sogar das Verfügungsrecht des Grundbesitzers, indem sie sich die Jagdnutzung

[1]) Schröder S. 207.
[2]) Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 206 f.

vorbehielten. Die von Schröder vertretene Theorie, dass der Grundbesitzer, nachdem der ursprüngliche freie Tierfang aufgehört hatte, immer nur auf Grund eines besonderen Privilegs und nicht durch seine Eigenschaft als Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt gewesen sei, ist unhaltbar.[1]) Charakteristisch ist vielmehr, dass der König ein Jagdrecht auf sein Obereigentum am Grund und Boden stützt, ein neuer Beweis dafür, wie lebendig in Deutschland der Gedanke war an die enge Verbindung von Grundeigentum und Jagdberechtigung.

In ihren Bannforsten nun nahmen die Könige das Recht der Occupation des Wildes für sich allein in Anspruch oder sie beliehen damit die Grossen des Reiches. Jeder, der in den also geschützten Wäldern jagte, verfiel der Strafe des Königsbannes (60 Solidi).[2]) Dass die weltlichen und geistlichen Herren sich gern mit solchen privilegierten Forsten bedenken liessen, ist selbstverständlich. Ebenso begreiflich ist das Streben, Bannforsten selbst errichten zu können,[3]) wozu alle die, die früher auf dem Gebiete die Jagd ausgeübt hatten, in der ersten Zeit wohl um ihre Einwilligung ersucht wurden. Der Grund dafür, dass die Erwähnung dieser Einwilligenden mehr und mehr verschwindet, hängt mit der Verminderung der echten Eigentümer, der gänzlichen Veränderung des Kriegsdienstes und der erhöhten Macht der Reichsfürsten zusammen. Infolge der mehr und mehr wachsenden Lasten, besonders der Heerespflicht, verloren die kleineren Besitzer ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Sie waren gezwungen, ihr Land an Mächtigere zu Eigentum zu geben, um es von ihnen als Zinsgut zurückzuerhalten.[4])

[1]) Schröder S. 530.

[2]) Stieglitz S. 51. ff. Seibertz, 15. Jahrg. S. 10. ff. Waitz, 4. Bd. 2. Aufl. S. 128.

[3]) Stieglitz, S. 55. ff. [4]) Schröder, S. 419 ff.

Am Schlusse der Karolingerperiode ist der Gemeinfreie sozial bedeutungslos, es sei denn, dass er Grossgrundbesitzer ist.[1]) Ja, ganze Gemeinden gerieten so in Abhängigkeit von Grundherren. Mit dem echten Eigentum ging aber auch das Jagdrecht in den alleinigen Besitz der Grundherren über.[2]) Wo noch eine Spur des alten Rechtes den früheren Eigentümern, etwa in der niederen Jagd, geblieben war, waren die Grundherren bemüht, das Jagdrecht möglichst ganz an sich zu bringen, meist unter Berufung auf ihr Obereigentum.[3])

Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse in den Marken. An deren Spitze stand der Obermärker, der über eine Schar von Unterbeamten, Förstern, Flurschützen etc. verfügte, und dessen Haupttätigkeit die Oberaufsicht über die Wälder war. Der anfangs von den Genossen Gewählte wusste sein Amt bald erblich zu machen und aus seinen anfänglichen Schutzrechten ein Obereigentum zu entwickeln.[4]) Da seine Einkünfte meist in Naturalien bestanden, so lag es nahe, dass die Obermärker den gemeinen Märkern das Jagdrecht entzogen und sich selbst vorbehielten. Dass dies Recht ihnen mitunter auch ausdrücklich übertragen wurde, finden wir in einem der ältesten uns erhaltenen Weistümer aus dem 13. Jahrhundert bestätigt, in dem über die Wehrmeistereiwaldung bei Montjoie, wo der Herzog von Jülich Obermärker war und wo diesem der Wildbann zugesprochen wird. Im 14. Jahrhundert war die grosse Veränderung in Deutschland, durch welche das echte Eigentum aus den Händen der meisten Freien entschwunden, schon beendet

---

[1]) v. Inama-Sternegg, 2. Bd. S. 36.
[2]) v. Maurer, Einleitung S. 154.
[3]) Lamprecht I. S. 487.
[4]) Lamprecht I. S. 227 ff.
S. 478 ff.
S. 695 ff.

und so gab es damals nur noch einige wenige Marken, wie einige westphälische, in denen unter den Genossen sich echte Eigentümer immer noch befanden.

Je mehr die Landeshoheit sich ausbildete, um so eifriger waren die Landesherren darauf bedacht, das Amt der Obermärker, so weit es ihnen noch möglich war, in ihre Hand zu bekommen und als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch zu nehmen.[1]) Da die Landesherren so wie so, seitdem Friedrich II. die Landesherrlichkeit der Fürsten anerkannt hatte, das alte Wildbannrecht der Krone an sich gebracht hatten, so stand ihrer ausschliesslichen Jagdberechtigung kein Hindernis mehr im Wege. Und so bildete sich denn im 15. Jahrhundert der Grundsatz aus, dass Wildbann wie Forstrecht Sache der Territorialherren seien.[2]) An den Orten nun, wo keine Forstberechtigung bestand, besassen in einigen Gegenden die Angesessenen das Recht der freien Pürsch. Dieses Recht war wohl stets an den Besitz von Grundeigentum gebunden, stand im übrigen aber Bürgern, Edelleuten und Bauern zu, da nur Vagabunden und anrüchige Personen von ihm als ausgeschlossen erklärt wurden.[3])

Wir können nicht das Jagdrecht als Landesherrliches Regal verlassen, ohne noch einen Blick zu werfen auf die Umstände, die sein Entstehen begünstigt haben. Vor allen anderen waren es die Juristen der damaligen Zeit. Die blosse römische Bildung dieser Rechtsgelehrten bewirkte, dass eine Menge rein deutscher Einrichtungen in ihrer Existenz bedroht wurden. Die Einmischung der Lehren des römischen Rechtes, namentlich die Anwendung und Ausdehnung der den Vorteil des Fiskus betreffenden Vorschriften, Demonstrationen aus dem Staatszwecke und

---

[1]) Schröter S. 423.

[2]) Lamprecht I. S. 479 ff.

[3]) Stisser S. 115. § 2. Bibracher Pürschordnung.

vor allem übermässige Anwendung der Lehre vom öffentlichen Wohle: das waren die Momente, die die Ausbildung der Regalitätslehre überhaupt hervorbrachten.

Die alte Bannforstgerechtigkeit, die schon längst ihre eigentümliche Natur verloren hatte, wurde von den Juristen auf das ganze Land als ein allgemeiner Forstbann ausgedehnt,[1]) die den älteren Verhältnissen fremden Rechtsinstitute, die Forsthoheit und das Waldregal ausgebildet und eingeführt. Auf wahrhaft abenteuerliche Art hat man die Forsthoheit ableiten zu können geglaubt. Da versuchten ernsthafte Leute die Ansicht zu widerlegen, dass diese Hoheit aus einer Stelle des Alten Testaments abgeleitet sei,[2]) andere begingen bei dem Versuche einer Erklärung den Fehler, den Sachsenspiegel für eine Verordnung Karls des Grossen zu halten; wieder andere leiteten die Forsthoheit von den Bannforsten ab, welcher Ansicht wenigstens noch ein vernünftiger Gedanke zu Grunde lag.

In Wahrheit ist die Forsthoheit in der Landeshoheit und dem Rechte des Staates zu einer Aufsicht über die Waldungen in seinem Gebiete zu suchen, wie solches sich segensreich in Verordnungen über Anpflanzungen, Abholzung, kurz in allen Forstordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts kundtut, deren Tendenz wohl am besten ausgedrückt ist in einer Verordnung des Kurfürsten August von Sachsen, die unter anderem sagt: „dass Uns eine währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharliche Hülfe bleibe."

Mit besserem Erfolge zieht man die Bannforsten bei der Erwähnung des Jagdregals heran, war doch durch sie das erste, wenn auch bedingte, Beispiel der

---

[1]) Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht § 280.

[2]) Altes Testament: Proph. Jeremias Kap. 27, V. 6.
Proph. Daniel Kap. 2, V. 38.

Regalität der Jagd gegeben.[1]) Sie halfen die Idee eines schon begründeten allgemeinen Jagdregals mit hervorrufen und verleiteten die Fürsten, die ihnen dort zustehenden Gerechtsame auf angrenzende Distrikte, ja auf das ganze Land auszudehnen. Und wieder sind es die Juristen der Zeit, die unter Verkennung der deutschen Zustände aus dem in Bologna gelernten römischen Recht die Anmassungen der Landesherren sanktionierten. Denn wie man überall dort, wo das römische Recht dem Fiskus einen Vorteil gewährte, deduzierte, so schrieben die Fürsten sich gern die iura fisci zu und freuten sich der Konstitution Friedrichs I., die die bona vacantia zu den Regalien der Fürsten zählt[2]) und der die freigebigen Juristen als res nullius die Jagd den fröhlichen Fürsten zuerkannten, um so mehr, da, wenn schon niemand anders eine Sache haben sollte, diese am besten beim Landesherren aufgehoben sei. Noch komischer war der Grund für die Erklärung der Regalität der Jagd, der aus dem Begriff des allgemeinen Wohles des Staates hergenommen war. So fürchtete man gänzliche Ausrottung des Wildes, sorgte sich um den Fleiss und die Moral des Bürgers und Bauern, kurz um Dinge, die man zwar mit der Jagd verband, die man aber beim Fürsten für weniger gefährlich hielt.[3])

Mag nun auch das Jagdregal eine Einrichtung des gemeinen Rechts geworden sein, so kann es doch als gemeinrechtlich nicht bezeichnet werden, da es in manchen Teilen Deutschlands überhaupt nicht, in anderen nur in beschränktem Umfang Geltung erlangt hat,[4]) den Landes-

[1]) Stieglitz § 38. S. 252.

[2]) Posse. S. 65 ff.

[3]) Stieglitz § 40. S. 269 ff.

[4]) in Mecklenburg und in der Umgegend von Münster hat sich nie ein Jagdrecht entwickelt. Stieglitz § 42 u. Mittermaier S. 507. Anm. 7.

herren oft nur die hohe Jagd einbrachte, den Landsassen wenigstens die niedere liess.

Denn wegen des Ansehens der Landstände, ihrer Bedeutung und Macht, die namentlich im 16. Jahrhundert auf einer nicht unbedeutenden Stufe stand, konnte man es nicht wagen, das uralte ausgeübte Recht den Mitgliedern jener Korporation unbedingt zu entziehen. Auch in den Städten blieb den Honorationen sehr häufig das ihnen auf ihren Stadtfluren nach altem Recht zustehende Jagdrecht erhalten [1])

Dort aber, wo das Regal galt, bedurfte es zur Ausübung der Jagd eines besonderen Privilegs. Hierbei machte es aber einen Unterschied, ob in den einzelnen Ländern die Regalität durch Landesgesetze oder Gewohnheit anerkannt war oder nicht. Im ersteren Falle konnte sich nämlich der Grundherr nur auf Verleihung, Herkommen oder Verjährung berufen, während im entgegengesetzten Fall das Recht im Zweifel praesumiert wurde und der Landesherr die Regalität zu beweisen hatte.[2])

So lagen die Dinge und haben sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts fortentwickelt und dabei das Bedürfnis nach einer Umgestaltung der Wald- und Jagdverhältnisse genährt. Denn die zu grosse und bedeutende Ausdehnung, die man den in der Forsthoheit liegenden Befugnissen gegeben, musste zur Kollission mit der Staatswissenschaft führen. Weiter war das Prinzip der neueren Staatswirtschaft, den Grundbesitz sowie die Person von allen Berechtigungen Dritter und den Feudallasten zu befreien, zu weit entwickelt, als dass die schweren Frohnden nicht als harte Bedrückung empfunden worden wären. Auch die jagdrechtlichen Bestimmungen erheischten dringend eine Umwandlung. Die Vergütung

[1]) Pütker. Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. I. S. 203.

[2]) Stobbe S. 563.

der Wildschäden, die früher eine Gnadensache gewesen war, fing bereits an, zu einer Rechtsverbindlichkeit zu werden und die ungeheueren Ausgaben, die der Verwaltung durch die Aufrechterhaltung des Jagdregals erwuchsen, standen in einem zu grossen Kontrast zu den Vorteilen, die sie einbrachten.

Und so blickte jedermann hoffnungsvoll in die Zukunft, die die Ueberreste des alten Lehnstaates beseitigen sollte, dem Bauern das schmachvolle Joch der Leibeigenschaft abnehmen musste, ihn persönlich und dinglich frei machen und eine Gestaltung des Jagdrechtes bringen sollte nach dem eigentlichen deutschen Grundsatze der Verbindung mit dem Grundeigentum.

Die Revolution hatte Frankreich bereits im Jahre 1789 die Aufhebung des Jagdregals gegeben. Erst die Bewegung von 1848 brachte für Deutschland die Erfüllung der langjährigen Reformbestrebungen. Den Anfang damit machte Bayern durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 und seinem Beispiele folgten rasch die anderen Staaten, die in ihren Erlässen den Gedanken wiedergaben, den die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. ihren „Grundrechten des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848“ zu Grunde legte: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“

Dadurch nun, dass man dem Grundeigentümer das Recht zugestand, auf seinem Grund und Boden zu jagen, hatte man sich auf den Standpunkt der deutschen Ueberlieferung gestellt. Wie gut dieser Schritt an und für sich auch war, so machten sich doch bald schwerwiegende

Bedenken geltend. Denn falsch wäre es anzunehmen, dass nunmehr faktisch der Zustand, welcher vor der Regalität der Jagd herrschte, wiederhergestellt worden wäre. Derselbe Grundsatz auf veränderte Verhältnisse angewendet, musste auch andere Wirkungen haben. In jener ältesten Zeit, wo das Jagdrecht als Zubehör des echten, freien Grundeigentums galt, erwies sich die Zahl der Berechtigten nicht allzugross. Nach der Aufhebung auch der letzten Rechte persönlicher Unfreiheit musste aber der Grundsatz, der das Jagdrecht jedem Grundeigentümer zugestand, äusserst nachteilig wirken, da sich die Zahl der Jagdberechtigten jetzt bis ins Ungemessene erhöhte. So stellten sich bald Zustände ein, die die Arbeit des Landmannes, den Wildstand und auch die persönliche Sicherheit gefährdeten, Zustände, aus denen man einen Ausweg fand, in dem man das Jagdrecht als solches allen, auch den kleinsten Grundstücken beliess, die Ausübung desselben aber beschränkte und von gewissen Erfordernissen abhängig machte, die einmal persönlicher Art sind,[1]) dann dinglichen Charakters, indem man die Berechtigung zur Ausübung der Jagd von bestimmten Eigenschaften der Grundstücke, auf denen sie stattfinden soll, abhängig machte.[2])

Das Jagdrecht des einzelnen Eigentümers äussert sich jetzt in seinem Anspruch auf den auf ihn entfallenden Anteil des Pachtertrages. Die ausschliessliche, das Eigentum an dem erlegten Wilde bedingende Occupationsbefugnis steht jedoch nur dem Ausübungsberechtigten zu. Der unbefugt jagende Grundeigentümer steht als nicht rechtmässiger Occupant durchaus dem Wilderer gleich.

[1]) Die einzelnen Fälle, bei denen der Jagdschein versagt werden kann, sind in den verschiedenen Gesetzen angegeben.

[2]) Preussen u. Hannover = 300 Morgen. Württemberg = über 50 Morgen. Bayern = 240 resp. 400 Tagewerke. Baden = 200 Morgen. Sachsen = 300 Acker. Oesterreich = 200 Joch.

Jedem genügend qualifizierten Grundeigentümer aber steht es frei, sein Jagdrecht auf einen anderen zu übertragen. Damit ergibt sich von allein die Tatsache, dass nur der als Jagdberechtigter und rechtmässiger Occupant in betracht kommt, dem das Jagdausübungsrecht zusteht; er allein kann Eigentum an der Jagdbeute erwerben. So sagt schon das Allgem. preussische Landrecht in § 9 I. 9., dass nur die Besitznahme einer dem Staate nicht vorbehaltenen Sache Eigentum geben könne. Infolge des zur Zeit der Abfassung bestehenden Jagdregals gehörte zu den dem Staate vorbehaltenen Sachen auch das Wild. Allen Nichtjagdberechtigten gegenüber ist das Jagdrecht noch heute ebenso wie zur Zeit der Regalität als ein privilegiertes Occupationsrecht aufzufassen. Und dasselbe, was in der Eigentumsfrage am widerrechtlich erlegten Wilde hinsichtlich des Jagdregals statuiert wird, kann unbedenklich auch für das Jagdrecht im Allgemeinen als massgebend angesehen werden. Am deutlichsten spricht sich der Entwurf zum sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch aus, § 242:

„Herrenlose Sachen, bei welchen nach den Gesetzen ein ausschliessliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf einzelnen Grundstücken besteht, kann nur der Berechtigte durch Besitzergreifung eigentümlich erwerben."

IV. Das Wildrergut.

Während sich die Frage nach dem Wildrergut nach römischem Recht in der oben behandelten Art entscheiden lässt, wird das nach deutschem Recht schwieriger werden.

In der ältesten Zeit war, wie wir ausgeführt haben, die Ausübung der Jagd ein Allgemeingut, ein Recht, das jedem zustand. Daher finden wir in dem ältesten Buche, der lex Salica[1]) nur Gesetze über bereits in der Verfolgung befindlicher, verwundeter oder für die Jagd abgerichteter Tiere.[2]) Nirgends aber eine Spur von Privateigentum. Aber schon die lex Ribuaria spricht von Privatwäldern, in denen zu jagen jedem anderen verboten ist; der aber, der sich dort ein Stück Wild aneignet, verfällt der gesetzlich festgesetzten Strafe von 15 Solidi. Von einer Herausgabe des Stückes ist nicht die Rede, hat ja der Grundeigentümer noch nicht an dem Wilde gejagt und sich dadurch das Eigentumsrecht gesichert. Daher findet sich lex Rib. 76 u. 42,1 der ausdrückliche Zusatz: „quia non hic re possessa, sed de venationibus agitur." Ihrem Charakter entsprechend regeln die Gesetze mehr die strafrechtlichen Bestimmungen und behandeln die privatrechtlichen Normen flüchtiger. Aus den Ausdrücken „abusive"-Verletzung eines fremden Occupationsrechtes, „furtum", „furaverit, celaverit, abstulerit", mit denen von der Tätigkeit des Wildrers

[1]) Geffken S. 148.
[2]) lex Salica 31,1.
„ „ 33, § 1 und 2.

gesprochen wird, lässt sich nicht gut schliessen, dass ein Eigentumserwerb anzunehmen ist. In den Kapitularien wird neben der Strafe des Königsbannes dem Wildrer das erlegte Stück genommen und wenn er, wie es z. B. das Weistum des Dreieichner Wildbannes 1338 heischt,[1]) ausser der Strafe noch für das erlegte Stück ein zahmes Stück beschaffen musste, so erscheint die Annahme vom Eigentumserwerb des Wildrers verfehlt. Und das umsomehr, als von der Verpflichtung zur Herausgabe des Wildes in den späteren Weistümern ausdrücklich gesprochen wird.[2])

Das Rattenberger Weistum sagt:[3]) „Erstlich soll niemand jagen, vögl fachen, noch vischen, er hab es dann, wie von alter herkommen, von der herrschaft bestanden. Zum zweiten, visch, vögl, vilpret und alles gefilt soll man der herrschaft zuebringen und niemant andern, es beschehe dann mit Verwilligung der herrschaft.“

Hören wir weiter das Weistum von Kufstein,[4]): . . . „aber das rotwild zu fachen und zu schiessen ist allermenigelich verboten bei leib und lebens straff . . .“ so werden wir unsere oben ausgesprochene Meinung von der Unwahrscheinlichkeit eines Eigentumserwerbes des Wildrers nur wiederholen.

Recht brauchbar ist für uns eine Urkunde bei Günter cod. dipl. Rheno-Mos. tom. III. p. 219, die eine Erbeinigung der Gräfin von Sayn mit ihrem Neffen betrifft:

[1]) Grimm Wt. 6. Bd. S. 396 deutsche Rechtsaltertümer. 2. Bd. 4. Ausg. S. 124. (1899.)

[2]) Grimm Wt. 4 Bd. S. 447.: Le Role de Fleckstein von 1462. Erneute Urbeistahl-Ordnung von 1536 § 24. Wt. 5. Bd. S. 350 ff.

[3]) von Zingerle und Inama-Sternegg, Oesterr. Wt. 2 Bd. S. 105 ff.

[4]) von Zingerle und Inama-Sternegg, Oesterr. Wt. 2. Bd. S. 18.

„Item concessimus, quod si comitissa inceperit agitare, quod vulgariter dicitur „spreugin“ aliquam feram in terra sua vel silvis suis, quae vulgariter „wiltbant“ dicuntur, et illa fera in terra nostra vel silvis „wiltbant“ vocatis capta fuerit agitata in terra nostra vel „wiltbant“ et in terra comitisse vel silvis suis „wiltbant“ dictis fuerit capta, nostra erit . . .“ Aus dieser Stelle schliesst von Brünneck in „das heutige deutsche Jagdrecht“ im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. 48. S. 92:

„Wenngleich hier nur ein Abkommen hinsichtlich der Jagdfolge getroffen ist, die die Paciscenten sich wechselseitig gestatten, so ergibt sich doch mittelst des argumentum ex contrario, dass die von ihnen der Jagdfolge beigelegte Wirkung des Eigentumserwerbes an dem im fremden Wildbann erlegten Wilde ohne die vorliegende Verabredung, also im Falle einer unerlaubten Jagdausübung, nicht hätte eintreten können.“

Die geltenden deutsch-rechtlichen Grundsätze sollen also hier ausnahmsweise aus Verwandschaftsrücksichten bei gegenseitiger Ueberschreitung des Jagdgebietes nicht in Anwendung gebracht werden und zwar wurde im Hinblick auf diesen Ausnahmefall ein besondrer schriftlicher Vertrag für erforderlich gehalten.

Eine weitere Stütze für die Unmöglichkeit eines Eigentumserwerbes durch den Wildrer finden wir durch die in den Weistümern enthaltenen Strafbestimmungen für den Wildfrevel. Ueberall sind diese schwer und, entsprechend der damaligen Rechtsprechung, grausam. Den schlimmsten Delikten wurde die Verletzung des Jagdrechtes gleichgestellt, der Wildrer galt als ein „schädlicher Mann“, der eben mit Hülfe unmenschlicher Gesetze unschädlich zu machen war. So sollte man im Dreieichen Forst dem Wildrer neben den 60 Solidi Königsbann „die rechten Hand abe slahen“, seine ganze Habe aber dem Forstmeister geben. Andere Verordnungen

lassen der Herrschaft in bezug auf die Höhe der Strafe freien Spielraum: „so mag die herrschaft straffen an guth, wie sie will; hat aber nit an guth . . . so soll man ihme die augen austöchen.“[1])

Wieder andere drohen die Fortnahme des „jagdzeugs“ neben einer Geldstrafe an.[2])

Dass bei so harter Bestrafung des Wildfrevels neben dem Schadensersatz für das gefrevelte Stück und trotz der Bestimmungen über Ablieferung des Wildes von einem Eigentumserwerb des Wildrers an seiner Beute noch die Rede sein kann, dürfte wohl genugsam widerlegt sein.

Am einfachsten erledigt sich unsere Frage, wenn wir dem Gedanken folgen, den Schütze in seinem „Eigentumserwerb am Wildrergut“ ausspricht. Nach ihm stand die Ausübung der Jagd den freien Genossen zu. Mit der Ausbildung des unbeweglichen Privateigentums veränderte sich die Auffassung dahin, dass die Jagd als Zubehör des Grundeigentums angesehen wird. Ausgangspunkt dieses Gedankens mag die „Gewere“ gewesen sein. Sie stellt sich uns ursprünglich dar als das Verhältnis des Mannes zu der Scholle, auf der er gesessen ist. Ihre Bedeutung besteht darin, dass ihr Inhaber durch seine Volksgenossen gegen jeden Gewerebrecher geschützt ist. Wie man nun alle Institute des deutschen Rechtes, z. B. das Grundrecht, das Recht der Früchte, die agrarische Pfändung aus dieser Wurzel ableiten kann, so auch das Jagdrecht. Alles, was auf dem Grund und Boden des Eigentümers sich befindet, das Getreide, der Baum, der Bach, steht in seiner Gewere. Und wie sich weiter jede Fahrnis darauf in derselben Lage befindet, so auch das Wild. Geht man nun noch einen

[1]) Grimm Wt. 6. Bd. S. 424.: Pandaiding zu Wartenstein.
[2]) Grimm Wt. 3. Bd. S. 717.: Pandaiding zu Grimmenstein.

Schritt weiter und steigert dieses Recht zu einem ausschliesslichen Jagdrecht des Grundeigentümers und gewährt dem Verletzten ausser dem Strafverfolgungsrecht auch einen Anspruch auf das von jedem unbefugten Dritten occupierte Wild, so ist die Pertinenz des Wildes bewiesen, und unzweifelhaft steht damit der Anspruch des Grundeigentümers auf jedes gewilderte Stück fest. Das Wild steht solange in der Gewere des Grundeigentümers, als es in seinen Grenzen steht. Wechselt es seinen Stand und zieht zum Nachbarn, so fällt es von der Gewere des einen in die des anderen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die nachfolgenden Stellen leicht zu verstehen. Schwabenspiegel Landrecht Cap. 197 § 7: „Ein ieglich wilt ist mit rechte in des mannes, in des wiltbann ez danne ist; und zwenne ez dar uz kumet, so ist ez nicht mer sin.“

Glosse zum Sächsischen Weichbild ad Art. 122: „..... Davon so mag ein jeglich man mit seinen umbsessen willkören, dass niemand auf des ander gut jag.... Wenn ein jeglich das sein heget, so heget er auch das, das in dem seinen ist, es sei wild oder zahm. Das wild ist sein, dieweil es in seinem gehege ist. Kompt es aus seim geheg es ist des, der das erwischt.....“

In allen Gesetzbüchern ist von Jagdgerechtigkeit, dem „ius quod wiltpan dicitur“ (Anders S. 28 ff.) die Rede und im Jagdrecht haben unsere Altvordern ein bis ins Kleinste geregeltes Gebilde geschaffen, in das nun plötzlich die aus Bologna zurückgekehrten jungen Rechtsgelehrten das römische Recht trugen. Dort hatten sie „das Recht“ kennen gelernt und überzeugt von der absoluten Vollkommenheit des fremden Produktes legten sie überall seinen Stab an unser gutes, altes Recht. War es da ein Wunder, wenn nicht alles nach Wunsch sich schicken wollte, wenn rechts oder links etwas überstand und so manche Uebertragung für ewig zu hinken

anfing? So nahm man das römische Mass und legte seinen Eigentumsbegriff an unsere Gewere und erlebte das Schauspiel, dass das deutsche Institut sich nicht in die ihm zugedachte Form pressen lassen wollte. Dazu kam, dass die sozialen Verhältnisse gegen die Reception der römischen Jagdfreiheit waren. Bei dem hohen Wert, den die Landesherren auf ihre Jagden legten, wurde der Grundsatz, dass nur der rechtmässige Occupant Eigentum am Wilde erwerbe, mit allem Nachdruck aufrecht erhalten. Trotzdem zeigt es sich, dass eine Reihe älterer Zivilisten den Versuch gemacht haben, das römische Recht ausnahmslos zur Geltung zu bringen, auch wenn es noch so sehr den deutschen Anschauungen widersprach.[1])

Einige lassen sich in ihrer Begeisterung für das römische Recht zu der kühnen Behauptung fortreissen, dass in Deutschland eine allgemeine libertas venandi bestände, die weder durch Statut noch Satzung zu beseitigen sei, dass dem Wildrer das Eigentum am Stück gehöre, ja, dass selbst die Untergebnen von dem Herren nicht am Jagen gehindert werden dürften.[2])

Solchen blinden Ausbrüchen traten bald verständige Juristen entgegen, die bewiesen, in wie krassem Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen die Aeusserungen solcher Romanisten standen. Sogar das Reichs-

[1]) Laurentius Kirchovius, sententia receptae (Frankfurt 1576) cent. VII.

Duraneus, Commentarius in var. dig. libres (Lugduni 1584) ad C. 16 de S. P. R.

Hiron. Schurff, consiliorum centuriae (Frankfurt 1594) cent III.

Fridericus Pruckman, tractatus de regalibus (Berolini 1592) II, 16.

Donellus, Commentarius de iure civ. (Lucae 1762) IV, 8 § 11.

[2]) Kirchov. Cent. VII. concl. 71: „Venationem hominibus suis Dominus et Magistratus per proclamata prohibere non potest.

Kammergericht war ehrlich genug, in dieser Frage offen zu sein und schloss sich der Ansicht seiner namhaftesten Vertreter an, die wie Gaill[1]) sich gegen die Lehre wenden, dass auch in Deutschland eine nicht durch Rechtsvorschriften zu beseitigende Jagdfreiheit bestände; man stellte den Grundsatz fest, dass allenthalben ein nur wenigen zustehendes Jagdrecht bestände, welches die libertas venandi und damit dem Eigentumserwerb am Wildrergut anschliesse.

Aehnlich äusserten sich Mynsinger,[2]) Roding,[3]) Vigelius[4]) und Schilter.[5])

Auch in der Litteratur trat man mutig für die allgemeine Anerkennung der deutschen Auffassung ein. Bemerkenswert ist hier die Stellungnahme Johann Fabers, der, sonst ein Vorkämpfer für die römische Lehre, unumwunden zugibt, dass der Satz „fera bestia cedit occupanti" gegenüber den durch Gewohnheitsrecht begründeten deutschen Bestimmungen sich nicht hat Geltung verschaffen können. Seiner Ansicht traten bei: Rolaudus a Valle,[6]) Jakobinus de S. Georgio[7]) und Bartholomäus a Chasseneo.

Von den späteren Autoren sagt Cuias:[8]) „Eum vero, qui non permissu domini in alieno quid horum

---

[1]) Gaill, observationes practiciae. (Coloniae Agrippinae 1669) lib. II. obs. 48,10.

[2]) Apotelesma scholiorum (Frankf. 1680) scholia in instit. II. § ferae igitur bestiae. Nr. 8.

[3]) Manuale pandectarum iuris cameralis (Lipsiae 1598) tit. IX. qu. 45.

[4]) Methodus observationum camerae imperialis (Coloniae 1595) III, 5.

[5]) Praxis iuris Romani in foro Germanico (Frankf. et Lipsiae 1713) tom. III. p. 52.

[6]) Consilia sive responsa (Frankfurt 1584) Vol. III. consil. IX. p. 43-45.

[7]) Tractatus de feudis (Coloniae Agrippinae 1574) fol. 110.

[8]) Opera omnia (Neapoli 1758) Tom. III. lib. 4. obs. 2. p. 90.

fecerit, puto nihil sibi adquirere.“ Dieselbe Ansicht äussert Voet;[1]) ihm traten Puffendorf,[2]) Leyser[3]) und Moser in seinen „Unparteyischen Urteilen“ bei.

Hören wir unsere neueren bedeutenden Juristen, die sich zu unserer Frage geäussert haben:,

von Anders, Jagd- und Fischereirecht (Insbruck 1885) S. 110 ff.

Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts (Berlin 1866) S. 330.

von Brünneck, Archiv für civil. Praxis. Bd. 48. S. 49.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht (München 1853) S. 353.

Gerber, System des deutschen Privatrechts (Jena 1878) S. 251.

Roth, in d. Vierteljahrsschriften für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. (München 1863) 5 Bd. S. 541. ff.

Schütz, Jahrbuch des gem. deutsch. Rechts Bd. 6. S. 89.

so können wir nur mit Genugtuung konstatieren, dass der Vernichtungskampf, den die Romanisten mit ihrer Ansicht „verrissima communiterque recepta“ führten, auf dem Gebiete des Jagdrechts vergeblich getobt hat. Gegenüber der grossen Zahl von Männern, die für das Prinzip des deutschen Jagdrechts eintritt, kann von einer „communis opinio doctorum“, von der die Verfechter des römischen Gedankens so gern sprechen, nicht die Rede sein. Und so können wir nur mit Freude den Satz aufstellen, dass am Wildrergut nur der rechtmässige Occupant, nie aber der Wildrer Eigentum zu erwerben in der Lage ist.

---

[1]) Commentarius ad pandectas (Coloniae Ag. Allobrogum 1769.)

[2]) De iure natura et gentium (Francof. et Lipsiae 1744) I. lib. IV. c. VI. § 7.

[3]) Meditationes a pandectas (Lipsiae et Guelpherbgi 1737) vol. VII. spec. 440. IV.

V. Das Jagdrecht.

Bevor wir zu den heute geltenden Bestimmungen über den Eigentumserwerb am Wildrergute übergehen, werden wir uns Klarheit verschaffen müssen über den Begriff des Jagdrechts

Dass der Begriff „Eigentum“ wenig geeignet ist, um auf das Wild angewandt zu werden, haben wir bereits gesehen. Denn das Eigentumsrecht ist ein dauerndes Herrschaftsrecht und von einem solchen kann bei der Fähigkeit des Wildes, jeden Augenblick seinen Stand zu wechseln, nicht die Rede sein. Dieser Mangel wurde allgemein empfunden und so hat es denn nicht an Versuchen gefehlt, ihm abzuhelfen. Brinz[1]) prägte für das Wildeigentum den Ausdruck von einem „flüssigen“, K. Roth[2]) den von einem „veränderlichen“ oder „nicht befestigten“, Schmid[3]) den von einem „mittelbaren“ oder „unselbständigen“ Eigentum. Damit hätte man dem Jagdberechtigten schon vor der Occupation das Eigentum an dem auf seinem Gebiet stehenden Wild zugesprochen. Dabei ging man von der irrigen Ansicht aus, dass das Wild als Teil, als Zubehör oder auch als Frucht des Bodens anzusehen sei, auf dem es grade sich aufhalte; der Boden und das auf ihm befindliche Wild bilde gewissermassen einen Eigentumsbegriff. Die neueren Vertreter dieser Ansicht, z. B. Roth[4]), suchen diese Ansicht aus dem Charakter der verschiedenen Gesetzgebungen

[1]) Brinz, S. 570.
[2]) K. Roth, S. 548, 553.
[3]) Schmid, S. 59.
[4]) Roth, S. 552 ff.

zu begründen. Das Grundeigentum, dessen Ausfluss das Jagdrecht sei, gebe nur die Befugnis über das Grundstück, seine Früchte und Zubehör zu verfügen. Demnach muss das auf dem Grundstück lebende Wild entsprechend dem Sinn dieser Gesetze als auf den Grund und Boden gehörend, mit ihm, wenn auch nur lose verbunden, angesehen werden. Hiernach erwirbt der durch sein Grundeigentum Jagdberechtigte oder der, dem die Ausübung fremden Jagdrechtes rechtmässig zusteht, das Eigentum am Wilde nicht erst im Augenblick der Occupation, sondern schon in dem Moment, in welchem es in sein Gebiet wechselt.

Auch den Versuch, aus dem Charakter der modernen Jagdgesetze ein Wildeigentum abzuleiten, müssen wir als misslungen bezeichnen. Ihr Gedanke war einzig darauf gerichtet, den Grundeigentümer als Subjekt des Jagdrechts hinzustellen. Das Wesen des Jagdrechts selbst und die bezüglich des freien Wildes bisher geltenden Grundsätze sind in keiner Weise geändert worden. Ebenso sollte eine Verwendung der vorhandenen Bestimmungen über Fruchterwerb und Zubehör nicht wieder aufgetaucht sein, da schon der Reichsdeputationsabschied vom 30. Oktober 1600, § 36 erklärt, das Wild „pro fructu sen parte rei“[1]) nicht zu halten sei.

Ueberhaupt sollte man nicht von einem Wildeigentum sprechen, da die Voraussetzungen des Eigentums, das Vorhandensein einer Sache, welche wirklich der menschlichen Herrschaft unterliegt, beim Wilde in seiner natürlichen Freiheit ganz und gar fehlt. Ihrem Werte entsprechend hat sich die Lehre vom „Wildeigentum“ nur mässig entwickelt und damit, dass das Reichsgericht sie „unverständlich“ nennt, dürfte sie auch für uns erledigt sein.

[1]) Emminghaus, corpus iuris Germanici 1884. S. 421, 422.

Das Wild steht also in niemandes Eigentum und ist herrenlos, das ist das Resultat, zu dem das deutsche Recht gekommen ist. Dabei ist das Wild hier nicht etwa, wie es das römische Recht tut, den Zugriffen eines jeden überliefert, vielmehr hat das deutsche Jagdrecht ein sehr stark ausgeprägtes Recht an den jagdbaren Tieren statuiert. Nach ihm hat nur ein bestimmtes Subjekt die Aneignungsbefugnis, jedem andern kann jener Alleinberechtigte die Occupation verbieten. Durch die widerrechtliche Occupation wird das Aneignungsrecht verletzt. Aehnlich wie der Eigentümer einer Sache kraft seines Eigentumsrechtes von jedermann verlangen darf, Störungen seines Eigentums zu unterlassen, so kann auch der Jagdberechtigte kraft seines Jagdrechtes von jedermann verlangen, dass sein alleiniges Aneignungsrecht nicht verletzt wird.

Und das alles an einer herrenlosen Sache!

Nach römischem Recht mit seinem Grundsatz: „res nullius cedit primo occupanti“ ist das unverständlich; nach deutschem nicht. Denn das deutsche Recht hat eine Teilung der herrenlosen Sachen vorgenommen, wonach die einen der Aneignung eines jeden überliefert sind, bezüglich der andern aber eine Art Gebundenheit insofern besteht, als sie nur durch die Occupation einer bestimmten Person aufhören, herrenlos zu sein. Werden solche Sachen von einem anderen als dem Berechtigten occupiert, so fallen sie natürlich in den Besitz des Occupanten, nicht aber in sein Eigentum.

Wie wir gesehen haben, wird das Wild wegen seiner Herrrenlosigkeit nur durch eine an ihm vorzunehmende Occupationshandlung ins Eigentum gebracht; das deutsche Jagdrecht verbietet aber nicht nur dem Nichtberechtigten bei Strafe, jene Occupationshandlung vorzunehmen, so dass nur der Jagdberechtigte Anspruch auf Occupation des Wildes hat, es verleiht auch nur

dann der Besitzergreifung am Wilde die Kraft der Eigentumsbegründung, wenn diese von seiten des Berechtigten erfolgt ist. Er allein ist ausschliesslich befugt, Wild zu occupieren und durch seine Occupationshandlung Eigentum zu erwerben. Infolge dieses seines Anspruches auf das auf seinem Gebiet stehende Wild hat man die jagdbaren Tiere zu den „ansprüchigen“ Sachen gerechnet, zum Unterschiede von den sog. „anspruchlosen“ Sachen, die auch herrenlos sind, an denen aber jedermann durch Occupation Eigentum erwerben kann.

Dies letztere Moment, welches eigentlich erst das Jagrecht zum „Jagdrecht“, d. h. zu einem besonderen Recht gemacht hat, lässt sich, wenn wir abstrahieren von dem Grund und Boden, auf dem es ausgeübt wird, nicht für ein „ius in re aliena“ erklären, da das Wild noch niemanden gehört, von einem Recht an der Sache eines anderen somit nicht die Rede sein kann. Es lässt sich ebensowenig als ein „ius in re“ überhaupt auffassen, weil ein solches nur da denkbar ist, wo eine Sache bereits der Herrschaft eines Menschen unterworfen war. Auf der anderen Seite stellt sich doch aber das Jagdrecht als ein gegen jeden Dritten verfolgbares Recht dar.[1])

Die oben erwähnte „Ansprüchigkeit“ bildet das Uebergangsstadium von der rechtlichen Beziehung einer Person zum Eigentum, sie soll den Eigentumserwerb am Wilde sichern und vorbereiten. Hier geht dem Eigentum eine Gebundenheit der Sache voraus.[2])

Mit Recht bezeichnet Ihering dieses Stadium als den „Entstehungsprozess“ eines dinglichen Rechts. Nun verstehen wir unter dinglichen Rechten die unmittelbaren Beziehungen zwischen Personen und Sachen. Von diesen Beziehungen, die doppelter Natur sein können,

[1]) Näheres siehe Schütze S. 91. ff.

[2]) Ihering i. seinen Jahrbüchern. X. Bd. S. 472.

war dem römischen Recht nur eine, nämlich das Herrschaftsrecht, das wieder ein allgemeines oder ein beschränktes sein kann, bekannt, während die zweite, die in der Möglichkeit besteht, das Herrschaftsrecht herbeizuführen, auf der deutsch-rechtlichen Grundlage entstanden ist. Wir finden solche Beziehungen ausgebildet in einer Menge deutscher Aneignungsrechte; so kommen bezüglich der Sachen, die in niemandes Eigentum standen ausser dem Jagdrecht in betracht das Bergrecht, das Recht des Staates auf herrenloses Land, das Fischereirecht, das Bienenaneignungsrecht usw. Die Aneignungsrechte sind dinglicher Natur, weil durch die ausschliessliche Berechtigung sich einer Sache bemächtigen zu dürfen, zwischen Person und Sache bereits eine Beziehung besteht, die Gegenstand des Vermögens des Berechtigten sein kann. Dabei ist nicht eine andere Person verpflichtet, Eigentum zu übertragen, vielmehr geht das Recht des Jagdberechtigten unmittelbar auf die Sache selbst, es ist ein Recht auf Aneignung der Sache, unabhängig von dem Willen und der Tätigkeit anderer Personen.

Nun hat man eingewandt, dass eine sachliche Beziehung zu dem auf einem gewissen Gebiet stehenden Wilde undenkbar wäre. Unseres Erachtens mit Unrecht, denn wir halten es sehr wohl für möglich, dass auf einem abgegrenzten Territorium stehende Wild als etwas Zusammenhängendes aufzufassen, ohne dabei grade an eine sonst im Umkreis nicht vorkommende Wildart zu denken. Denn wäre es ganz unmöglich, zwischen dem Wilde des Nachbarn und unserem zu trennen, welchen Zweck hätte dann alles Schonen, alles Füttern, alles Verbessern an Blut, Geweihen usw.?

Und so kann infolge der ausschliesslichen Aneignungsberechtigung sehr wohl schon vor der Occupation von einer Beziehung des Jagdberechtigten zum

Wilde gesprochen werden.[1]) Diese Beziehung besteht eben in dem Recht, sich die Herrschaft darüber zu verschaffen. Von Anders[2]) kommt zu dem Resultat, dass das Jagdrecht ein absolutes Vermögensrecht sei, weder ein dingliches, noch ein persönliches Recht, am nächsten komme es den sog. „Gewerberechten". Er schlägt vor, es zu den „ausschliesslichen Aneignungsrechten" zu zählen und ihm eine besondere Stellung einzuräumen. Andere, wie Kärger,[3]) der ebenfalls das Jagdrecht zu den Gewerberechten zählt, schliessen sich ihm an.

Wie alle dinglichen Rechte, so hat auch das Jagdrecht zwei Wirkungen: es enthält in negativer Richtung die Befugnis, jeden Unberechtigten von der Jagdausübung auszuschliessen (ius prohibendi), sowie Uebertretungen durch die gewöhnlichen Rechtsmittel (actio negatoria) zu verfolgen, auch je nach den partikulären Bestimmungen Strafansprüche zu erheben; in positiver Richtung die Befugnis, selbst zu jagen (ius faciendi) und die Berechtigung durch blosse Inbesitznahme Eigentum zu erwerben.

Nach diesen Beobachtungen können wir für das Jagdrecht die Bestimmung aufstellen:

das Jagdrecht ist das absolut-dingliche ausschliessliche Bemächtigungsrecht, das allein durch Besitzergreifung am Wilde Eigentum verleiht.

---

[1]) Vgl. von Brünneck bei Gruchot S. 191 ff., Ziebarth S. 552.

[2]) von Anders, S. 71 – 75.

[3]) Kärger, Zwangsrechte; ein Beitrag zur Systematisierung der Rechte.

VI. Die Occupations-Theorie.

Gehen wir von dem Grundsatz aus, dass das in der Freiheit befindliche Wild herrenlos ist, so kommen für den Eigentumserwerb drei Möglichkeiten in betracht. Nach der ersten wird der Wildrer Eigentümer des Stückes, nach der zweiten der Jagdberechtigte, nach der dritten keiner von beiden.

Wie wir gesehen haben, stammt die erste, die sog. „Occupations-Theorie" aus dem römischen Recht und stützt sich darauf, dass die wilden Tiere als res nullius nach dem Satze: res nullius cedit occupanti durch Occupation in das Eigentum des Occupanten übergehen. Dabei ist es gleichgültig, auf wessen Grund und Boden die Strecke gemacht ist und ob mit oder ohne Willen des Grundeigentümers. Diesen, für das römische Recht feststehenden Gedanken glauben die Verfechter der Occupations-Theorie unbedenklich auf unser deutsches Recht übertragen zu können. Dass gemeinrechtlich der Satz, auf den sich die römische Lehre stützt, Bedeutung erlangt hat, ist ohne weiteres zugegeben; nicht aber, dass man ihn auf das deutsche Recht ohne weiteres anwenden darf. Hier stellen sich die fein ausgebildeten ausschliesslichen Aneignungsrechte entgegen mit ihrer Forderung, dass zur Occupation, um Eigentum zu begründen, das Recht kommen muss, die Handlung vornehmen zu dürfen. Dieser Gedanke fehlt dem römischen Recht, das Herrenlosigkeit der Rechtlosigkeit gleichstellt, das herrenlose Wild also rechtlos macht, weshalb man dort vernünftigerweise nicht von einem Wildrer sprechen kann.

Wie eifrig auch die Verfechter des römischen Gedankens waren, so billigen sie doch dem Jagdberechtigten aus seinem Jagdrecht die Herausgabe des gefrevelten Stückes zu[1]) und machen damit dem deutschen Recht eine Konzession, die dem römischen durchaus fremd war.

Endlich soll der oft gemachte Einwand, dass eine widerrechtliche Handlung keine rechtserzeugende Wirkungen haben kann, nicht vergessen werden. Zwar ist diese Theorie schon im römischen und noch mehr im heutigen Recht durchbrochen worden, aber noch gilt sie und ihre Ausnahmen müssen wenigstens begründet werden.

Strafrechtlich erst würde sich für die Anhänger der Occupationstheorie die komische Folgerung ergeben, dass der Jagdberechtigte, der dem Wilddieb das eben erlegte Stück abnimmt, wegen Diebstahls belangt werden müsste.

Bedenkt man zum Schluss, dass in Deutschland vor der Aufnahme des fremden Rechts ein Eigentumserwerb des Wildrers ausgeschlossen war und dass bis auf den heutigen Tag das deutsche Recht sich auf dem Gebiete der Jagd energisch gegen römische Einflüsse wehrt, dann brauchen wir nicht zu sorgen, dass je die Occupationstheorie an Gelände gewinnen könne.

Die Repräsentationstheorie.

Wir kommen jetzt zur zweiten Möglichkeit, der, nach welcher der Jagdberechtigte Eigentümer wird des durch einen Unberechtigten auf seinem Gebiete erlegten Wildes. Diese Theorie bildet den direkten Gegensatz zur oben besprochenen Occupationstheorie und hat ihre

[1]) Reyscher, S. 715.
Thon, S. 337.

Hauptverfechter in Schütze,[1]) von Brünneck,[2]) zu denen von den Neueren Jaehner[3]) hinzukommt. Der Gedanke an und für sich ist nicht neu, aufgestellt hat ihn schon Pufendorf,[4]) wissenschaftlich genauer untersucht erst Schütze.

Schütze stellt fest, dass sich bezüglich des Wildes ein Jagdberechtigter und alle übrigen als Nichtjagdberechtigte gegenüberstehen. Nach Gründen der Billigkeit müsse man das Wildrergut wohl dem Jagdberechtigten zusprechen. Eigentum erwürbe eigentlich durch seine Occupationshandlung der Wildrer selbst. Diesen Satz der Occupationstheorie gibt er nicht auf und er würde gewiss einer ihrer Anhänger werden, wenn er nicht „seine eigene Ansicht" hätte. Durch sein Ausgehen von der römischen Theorie unterscheidet er sich von Brünneck. Schütze lässt also den Wildrer Eigentum an der Beute erwerben, spricht dann aber, weil der Erwerb auf rechtswidrige Weise und strafbar geschehen ist, nach den Grundsätzen der Verwirkung

---

[1]) Schütze. Vom Eigentumserwerb am Wildrergut, i. d. Jahrbüch. d. gem. deutsch. Rechts. (1863) 6. Bd. S. 61 ff.

[2]) von Brünneck. De dominio ferarum, quae illicite capiuntur. Dissert. Halle 1862.

von Brünneck. Das heutige deutsch. Jagdrecht u. d. Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wilde, i. Archiv für die civil. Praxis 48 Bd. (1865) S. 80 ff.

von Brünneck. Die Jagdgenossenschaften 1867.

von Brünneck. Das Wesen des Rechtes an der Jagd und der Fischerei nach deutsch. und preussischen Recht, in Gruchots Beiträgen, 16. Jahrg. (1872) S. 162.

von Brünneck. Art. „Jagdrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. Bd. S. 564 ff.

[3]) Jaehner, Eigentumserwerb am Wildrergut (1897) Dissert. Göttingen.

[4]) Pufendorf, Natur- und Völkerrecht (1711) IV. Bd. C. 5 § 7 u. C. 6: „dicendum videtur istum venatorem Principi ultroneam, licet parum gratam operam praestitisse".

das oben erworbene Eigentum dem Wildrer ab und dem Jagdberechtigten zu. Hieran knüpft er dann den Gedanken der unfreiwilligen Repräsentation. Bei dem Bekenner des römischen Satzes „ferae bestiae capientium fiunt“ geht das jedoch nicht so leicht. Eine Hülfe findet er in der Analogie der Verwirkung. Für beides findet er analoge Fälle im römischen Recht. So beruft er sich besonders auf den Fall der Zolldefraudation, wo der Defraudant sein Eigentum an das Zollwesen verliert.[1])

Dieser Gedanke der „Verwirkung“, dem S c h ü t z e das Hauptgewicht beizumessen scheint, ist schon deshalb nicht zu brauchen, weil es sich bei den Zollsachen um Dinge handelt, die schon im Eigentum einer Person standen, bei dem Wilde aber nur um solche, die bis zur Aneignung doch noch herrenlos waren. Weiterhin erscheint die Verwirkung stets als eine Rechtsminderung, die vom Gesetz zum Zweck der Bestrafung an eine Normwidrigkeit geknüpft wird.[2]) Nun ist nach dem Satz „nulla poena sine lege“ eine fehlende Strafbestimmung auch nicht durch Analogie zu ersetzen, mithin kann eine Verwirkung des gewilderten Stückes zur Strafe nicht eintreten.

Was weiter die Repräsentation betrifft, so ist sie unseres Erachtens hier nicht brauchbar; hat doch der Wildrer den Willen für sich selbst zu erwerben und nicht für den Jagdberechtigten, folglich kann durch die Occupation des Wildrers nie Eigentum erworben werden, denn dazu wäre notwendig, dass der Vertreter den Willen hat, für den Vertretenen, der Vertretene den Willen, durch den Vertreter Besitz zu erwerben. Beide Bedingungen fehlen für unseren Fall. Aber auch zu anderen eigentümlichen Resultaten käme man, wenn man

[1]) I. 14. D. de publ. et vect. et com. 39,4.

[2]) Vgl. T h o n, Rechtsnorm und subjektives Recht (1878) S. 161.

sich zu der Lehre bekennen würde. Denn wie, z. B., wenn der Wildrer zur Schonzeit ein Stück schiesst? Schütze glaubt um so unbedenklicher über seine Fiktion von der Annahme einer Repräsentation beim Wildrer sprechen zu können, als das römische Recht in einigen angeblich analogen Fällen eine rei vindicatio gewährt. Es handelt sich hier um regelmässig vom Rechte besonders begünstigte Personen, wie Mündel, Soldaten, Ehefrauen oder den Staat. Ihering[1]) sagt von ihnen, dass sie sich wohl alle auf eine Quelle, die durch die Eigentümlichkeit des Verhältnisses motivierte Billigkeit einer Begünstigung zurückführen lassen, dass ihre analoge Ausdehnung aber gerade deshalb durchaus unstatthaft sei. Ausserdem ist der ihnen zu Grunde liegende Tatbestand nicht zu einem Vergleich mit unserem Wildrergut geeignet, denn hier handelt es sich um originären, dort um derivativen Erwerb.

Ebensowenig, wie wir eine analoge Anwendung in den obengenannten Punkten zugeben können, dürfen wir den Vergleich billigen, den von Brünneck und Schütze gemeinsam mit dem Schatzerwerb anstellen. Hier soll der Finder, der auf fremdem Boden widerrechtlich nach einem Schatz gesucht hat, diesen für den Eigentümer erwerben; in derselben Weise verschaffe der Wildrer als unfreiwilliger Stellvertreter dem Jagdberechtigten das Eigentum. Nun handelt es sich beim Schatz um das Ergreifen einer herrenlosen, beim Wilde dagegen um die Occupation einer ansprüchigen Sache; dazu kommt, dass beim Schatz das blosse Entdecken genügt, und sich schliesslich die Vorschriften über den Schatzerwerb als eine Singularität darstellen.

Dasselbe gilt von der Kriegsbeute, die von Brünneck zum Vergleich heranzieht. Schon eher

[1]) Ihering, Uebertragung der rei vindicatio auf Nichteigentümer i. d. Jahrbüchern für die Dogmatik I. (1875) S. 175.

gleicht hier der Tatbestand dem unseren, nur haben wir auch hier die singuläre positive Norm und dann vor allem einen Fall, der für unser heutiges Recht nicht in betracht kommt, da er dem Völkerrecht angehört. Von Brünneck geht mit seiner Aufstellung von der historischen Entwicklung des Jagdrechts aus. Er glaubt, dass nach der Auffassung der deutschen Rechtsquellen das Jagdwild im Eigentum des Berechtigten gestanden habe, dass durch die Reception der Begriff des Eigentums sich wohl verändert habe, immerhin aber noch genug hinterliess, um dem Berechtigten durch die Occupation des Wildrers Eigentum zu verschaffen. Einen Beweis für diese Ansicht glaubt er im norwegischen Recht (Landrecht) des Königs Magnus Hakunarson von 1274 zu finden: „Wenn jemand in eines anderen Wald eindringt, mit Hunden auf Tiere zu jagen, so jagt er diese dem, dem der Wald gehört."

Auf denselben Satz stützt sich Jähner in seinen Ausführungen über unser Thema. Ausgehend vom Grundeigentum und den dinglichen Rechten — „nicht wie man es bis jetzt fälschlicherweise von der Occupation aus getan habe" — sagt er, sei Rechtsgrund am Wilde nicht dessen Occupation, sondern allein das Eigentum oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht. Aus sich heraus führe das deutsche Grundeigentum zum Eigentumserwerb des Grundeigentümers am Wilde, — gerade so, wie zu dem an der Ackerfrucht, — nicht erst mit der tatsächlichen Inbesitznahme, sondern sofort mit der Erlegung des Wildes, durch wen sie auch geschähe, oder mit dem natürlichen Tode. In diesem Augenblick wird das Wild Bodenertrag und in diesem Augenblick fällt es dem Jagdberechtigten anheim. Jaehner verwirft die Theorie vom unfreiwilligen Stellvertreter, den Wilderwerb nach Analogie des Fruchterwerbes und baut seine Ansicht auch auf das volkswirtschaftliche Verstehen

vom Wesen eines Volkes; Eigentumserwerb an der Bodenrente, sagt er, ist der wesentliche Inhalt des Grundeigentums. Nun kam bei den Römern der Wildertrag als Bodenertrag nicht in betracht, denn hier war der Boden Agrarboden. Anders in Deutschland. Hier spielte der Ackerbau im Vergleich zur Jagd eine untergeordnete Bedeutung und deshalb galt den Germanen die Jagd in viel höherem Masse als wahrer Ausfluss des Grundeigentums als die agrarische Nutzung. Das Wild wurde Bodenrente mit der Erlegung oder seinem natürlichen Tode. In diesem Augenblick würde es von dem Jagdberechtigten erworben, wenn anders das Recht in dem Jagdertrag Bodenrente sehe, wie es in Deutschland der Fall sei. Eine Spaltung des Bodengebrauchsrechtes erblickt Jaehner in der Trennung des Jagdrechtes vom Grundeigentum, eine Abtrennung eines Teiles der Bodenrente in der Schaffung des Regals. Heute sei das Jagdrecht beseitigt und wieder dem Grundeigentum zurückgegeben und dadurch, dass die neueren Gesetze das Jagdrecht als Ausfluss des Grundeigentums erklärten, hätten sie die wahre Natur des Jagdrechtes zur Geltung gebracht. Nicht war es ihre Absicht zu sagen: nur der Grundeigentümer hat das Recht zu occupieren, sondern: der Eigentümer des Grundstückes erwirbt kraft seines Grundeigentums das Wild, sobald es Ertrag wird.

Von den neueren Juristen tritt Dickel[1]) für die Theorie Jaehners warm ein. Und unbestritten enthält sie eine Menge, was gefangen nimmt: er gebraucht keine Analogie und keine Fiktion und aus seiner Arbeit spricht eine herzliche Liebe zur deutschen Eigenart. Aber anschliessen können wir uns ihr nicht.

Kaum würde es nach Jaehner ein Jagdrecht in Deutschland gegeben haben, denn alles Recht wär

[1]) Dickel: das bürgerliche Recht für Forstmänner.

lediglich im Grundeigentum enthalten und das heisst doch wohl übertreiben. Dass das Grundeigentum als solches nicht zum Wilderwerb führte, dürfte sich aus der geschichtlichen Entwicklung unseres Jagdrechtes ergeben. In der lex Salica 31 § 1 u. 2 und im Edictus Rothari 309—314 erwirbt der Jäger schon durch Verfolgung Eigentum am Wilde. Da ist von einem Stück die Rede, das, angeschweisst, nach 24 Stunden von einem Manne gefunden wird und durch Occupation in sein Eigentum fällt. Wenn das erlegte Wild wie die Bodenfrucht Ertrag des Grundstückes würde, so müsste es nach deutschem Recht auch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen. Nach dem deutschen Recht der Wildfolge aber wird es Eigentum des Jägers, der es bei sich aufgejagt hat.

Im Mittelalter war das Jagdrecht immer nur an das echte Grundeigentum geknüpft, in dem blossen Eigentum an Grund und Boden aber kann das Jagdrecht nicht enthalten gewesen sein. Eben weil das Grundeigentum aus sich heraus nicht zum Erwerb am Wilde führen kann, musste die Jagd als ein neben dem Grundeigentum bestehendes besonderes Recht auftreten. Klar sehen wir an der geschichtlichen Entwicklung, wie das Jagdrecht sich losgelöst hat vom Grundeigentum in der Entstehung der Bannforsten und zuletzt in der Schaffung des Jagdregals, jenes staatlichen Hoheitsrechtes, das das Jagdrecht aus der Reihe der Privatrechte herauszog.

Die Aufzählung der Jagd in den mittelalterlichen Urkunden neben den Pertinenzen des zu verleihenden Gutes spricht weiter dafür, dass die Jagd keineswegs ein Teil des Grundeigentums war. Wozu hätte es sonst ihrer ausdrücklichen Erwähnung[1]) neben „agris, campis, silvis, aquis“ bedurft?

Auch der, der an der Theorie festhält, dass Grundeigentum im wesentlichen in dem Erwerb der Bodenrente

[1]) Stieglitz, S. 160 f.

besteht, könnte dies für das Jagdrecht im besten Fall nur in der altgermanischen Zeit gelten lassen. Für die spätere Zeit steht zweifellos fest, dass das Jagdrecht niemals als Teil des Grundeigentums angesehen wurde.[1])

Geht man also von der geschichtlichen Entwicklung, wie sie das Jagdrecht in Deutschland durchgemacht hat, aus, so sind die Worte des § 37 der deutschen Grundrechte vom 27. Dezember 1848: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden" dahin auszulegen, dass das Jagdrecht jetzt wieder dem Inhaber des Grundeigentums zustehen soll und nicht so, dass die Jagdberechtigung als Bestandteil des Grundeigentums anzusehen ist.

Die Theorie des blossen Besitzes.

Wir kommen jetzt zu der dritten Theorie, der sog. Besitzestheorie. Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Theorie brauchten wir nicht zu erbringen, denn weil wir die negative Tatsache aussprechen, dass niemand Eigentümer, weder der Wildrer noch der Berechtigte geworden ist, so ist der Beweis für die Wahrheit unserer Theorie gegeben, wenn wir, wie im Vorhergehenden geschehen, die Unmöglichkeit eines Eigentumserwerbes am Wildrergut dargethan haben. Aber so flüchtig wollen wir nicht über die Frage hingehen, umsomehr, als recht interessante Dinge berührt werden.

Während, wie wir gesehen haben, nach der Occupationstheorie das Wild sofort Eigentum des Wildrers, nach der Repräsentationstheorie Eigentum des Jagdberechtigten wird, bleibt nach der Besitzestheorie das unrechtmässig occupierte Stück in seiner alten Rechts-

[1]) Vgl. Gierke, deutsches Privatrecht (1895) 1. Bd. S. 716.

lage, d. h. eine herrenlose und ansprüchige Sache. In demselben Augenblick jedoch, wo der Wilddieb das Stück sich aneignet, springt das Aneignungsrecht des zur Jagd Berechtigten, das bis dahin ein gegen jedermann gerichtetes Verbot der Störung seine kaum merkliche Existenz geführt hatte, dem Wildrer als bestimmter Anspruch entgegen. Und zwar richtet sich dieser Anspruch gegen den Unbefugten auf Wiederherstellung der Möglichkeit zu occupieren. In dem seltenen Falle also, wo das in Besitz genommene Stück noch lebt, — wie es beim Schlingenstellen etwa vorkommen mag, — hat der Dieb es frei zu lassen. Ist das Stück bereits verendet, so muss der Unbefugte es herausgeben und ist er dazu nicht in der Lage, so hat er Schadenersatz zu leisten. Das Wild wird jetzt von dem Berechtigten occupiert und verliert in diesem Augenblick seine Herrenlosigkeit, da nur der Berechtigte fähig ist, die Herrenlosigkeit in Eigentum zu verwandeln. Die Gegner unserer Theorie finden einen Widerspruch darin, dass das Wild zwar im Besitz jemandes, nicht aber im Eigentum steht. Unseres Erachtens mit Unrecht, denn nirgends ist im Gesetz zu finden, dass Besitzerwerb notwendig Eigentumserwerb zur Folge haben müsse; nur das Umgekehrte gilt von dem Eigentumserwerb durch Occupation, sowohl im römischen wie im deutschen Recht. Würde doch schliesslich auch nach der von Schütz und von v. Brünneck vertretenen Theorie, nachdem, wie wir oben nachgewiesen haben, eine Stellvertretung zwischen Berechtigten und Wilddieb ausgeschlossen ist, der Jagdberechtigte ohne Besitz zu erwerben, Eigentümer werden. Weitere Bedenken hegen die Gegner unserer Theorie dagegen, dass dem Berechtigten länger ein Recht an dem gefrevelten Stück zustehe, als es sich auf seinem Gebiet befindet. Denken wir uns den Fall, dass ein Wilddieb auf unserem Gebiet einen Rehbock geschossen hat und mit ihm auf

dem Gebiet unseres Nachbarn ergriffen wird. Da zweifellos das Wild auf unserer Jagd erlegt ist, so haben auch wir nur ein unbestrittenes Recht, denn unser Aneignungsrecht allein ist verletzt, nicht das des Nachbarn; uns steht ein Anspruch zu, warum unserem Nachbarn? Gut ist hier der Hinweis von Lux,[1]) der sagt, dass der Wildrer das auf deutschrechtlichem Gebiet gewilderte Stück nur in römisch-rechtliches zu tragen brauche, um Eigentümer seiner Beute zu werden. Wäre das zulässig, dann könnte allerdings unser Nachbar bei uns Wild schiessen und brauchte es nur über die Grenze zu befördern, um Eigentum daran zu erwerben. Auf unserem Gebiet ist er Wildrer und kann niemals Eigentum erwerben, auf seinem Gebiet aber wird er an dem in Besitz genommenen Tier Eigentümer. Ob nun durch den Jagdberechtigten selbst oder durch einen anderen, der bei uns ebenso unbefugt gejagt hat, das Wild auf sein Gebiet geschafft ist, ist dabei gleichgültig. Ebensowenig, wie ein Jagdberechtigter an einem Stück, das er auf fremden Gebiet erlegt hat und auf sein eigenes geschafft hat, Eigentum erwerben kann, kann er an einem, auf fremden Gebiet von einem Wildrer erlegten Stück Eigentum erlangen.

Mannigfaltig sind die Fälle der Praxis, in denen noch weitere Komplikationen eintreten können. Wie z. B., wenn ein Wildrer auf dem Gebiet des A. einen Hasen aufmacht, ihn verfolgt und schliesslich bei B. erlegt? Dann kann nur B. an dem Hasen ein Aneignungsrecht erwerben und obwohl sicher auch das Jagdrecht des A. gestört ist, kann der doch nur wegen Störung seines Rechtes auf Unterlassung klagen.

Anders liegt der Fall, wenn ein Stück ohne menschliches Zutun auf fremdes Gebiet gelangt. Nehmen wir

---

[1]) Lux, S. 56. Anm. 40.

folgenden Fall: A. schiesst in seinem Revier ein Stück Rotwild krank; das Tier wechselt über die Grenze in das Revier von B. und verendet dort. Dann hat A. keinen Anspruch auf Herausgabe, vielmehr wird nur derjenige Jagdberechtigte Eigentümer, der das Wild auf seinem Gebiet in Besitz nimmt. Unseres Erachtens befindet sich ein solches durch Verletzung eingegangenes Stück in derselben rechtlichen Lage wie das Fallwild, das an irgend einer Krankheit zu Grunde gegangen, im Revier gefunden wird.[1])

Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass das Fallwild in dem Revier, in dem es gefunden wird, auch eingegangen ist. Andernfalls hat auch der Jagdberechtigte, in dessen Revier das Stück zwar gefallen ist, von dessen Revier es aber vor der Occupation durch irgend einen Zufall in das des Nachbarn gekommen ist, keinen Anspruch. Aber auch der Jagdberechtigte, in dessen Revier das Stück jetzt liegt, hat nicht ein ausschliessliches Occupationsrecht, da zwischen dem Stück und dem neuen Revier überhaupt keine rechtliche Beziehung besteht. Seinem Begriff nach muss Fallwild da, wo es gefunden wird, vor dem Verenden gelebt haben; sonst kann es nicht Gegenstand des ausschliesslichen Jagdrechts sein. In einem Fall also, wo es schon tot, z. B. auf ein Revier geschwemmt wird, unterliegt es dem Zugriff eines jeden.[2])

Das Reichsgericht[3]) unterscheidet in seinen Entscheidungen zwischen Fallwild im „engeren“ und Fallwild im „weiteren“ Sinne und zählt zu dem ersteren alles

[1]) Stolbe S. 127. Anm. 44. R. G. Bd. III. S. 226.
Janus S 77. Bd. V. S. 281.
Ziebarth S. 249. Bd. XIII. S. 74 ff.
Stelling S. 293 f. Dalke S. 210 ff.
Goldtammer S. 30 f.

[2]) Ziebarth S. 294.

[3]) I. Strafsenat. Urt. vom 21/25. April 1892.

eingegangene, zu dem letzteren das tote Wild, namentlich erlegtes, infolge unbefugten Jagens eines Dritten eingegangenes Wild und lässt beides der ausschliesslichen Occupationsbefugnis des Jagdberechtigten anheimfallen. So konstatiert es, dass derjenige, der den in einer von einem Wilddieb gestellten Schlinge gefangenen Hasen auslöst und mit sich nimmt, keinen Diebstahl begeht, sondern durch diese Wegnahme das ausschliessliche Occupationsrecht des Berechtigten verletzt, daher sich eines Vergehens im Sinne des § 292 St. G. B. schuldig macht.[1])

Zum Schluss noch einige Worte über Wildteile. Unseres Erachtens kommen sie dem Jagdberechtigten zu, denn es ist wohl billig, dass Teile einer Sache derselben rechtlichen Beurteilung unterliegen wie die Sache selbst. Einen Unterschied, ob die Teilung mit oder ohne menschlichen Eingriff geschehen ist, gibt es nicht. Der Grundeigentümer dürfte bei der Unterscheidung dieser Frage nicht in betracht kommen, da Wildteile nicht als Frucht des Bodens anzusehen sind. Eher hätte es noch eine Berechtigung, dem Finder das Eigentum zuzusprechen. Denn, wenn man die Ansicht billigen könnte, dass durch das Abwerfen die Stangen nicht noch weiter Teile des Wildes blieben, sondern selbständige Sachen würden, so könnten sie als nicht mehr dem Jagdrecht unterworfen gelten, vielmehr als res nullius von jedem in Besitz genommen werden und zu Eigentum erworben werden. Auf dem von uns angenommenen Standpunkt stellt sich auch das Reichsgericht, indem es sagt:[2]) „es ist die Annahme zu billigen, dass dem Jagdberechtigten innerhalb seines Bezirkes das ausschliessliche Recht auf Occupation aller jagdbaren Tiere zusteht und zwar nicht nur der lebenden, sondern auch des toten Wildes, das-

[1]) Reichsgericht. Entsch. Strafsenat Urt. vom 21/25. April 1892.
[2]) I. Strafsenat R. G. Urt. vom 13. Januar 1881.

selbe möge auf waidmännische Art erlegt sein oder nicht und dass unter den Begriff der unberechtigten Jagdausübung jede Handlung zu stellen ist, welche jenes ausschliessliche Occupationsrecht verletzt, also auch die Aufnahme und Aneignung von Bestandteilen gefallenen Wildes“ .... „auch Teile des Wildes können von hohem Werte sein“ .... „jede Aneignung von verendetem Wild ohne Ausnahme — Fallwild im weitesten Sinne — gehört in den Kreis der Jagdberechtigung und jeder Eingriff dieses Recht, Occupation eines Ganzen oder Teile, stellt eine unbefugte Jagdausübung dar. Diese Auffassung steht im Einklange mit der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunals.“[1])

[1]) Vgl. Entsch. des R. G. in Strafs. Bd. 5 S. 281. Bd. 9 S. 416.

VII. Ergebnis.

Nachdem wir gesehen haben, dass die Occupationstheorie mit ihren römischen Gedanken wenig Erfolg auf unsere deutschen Rechtsanschauungen ausgeübt hat, konstatieren wir ein gleiches von der Repraesentationstheorie, um die Schütze und von Brünneck sich bemüht haben. Die Art und Weise aber, auf die Jaehner den Jagdberechtigten Eigentümer des Wildrergutes werden lässt, in dem er das Wild, sobald es seine Bewegungsfreiheit verloren hat, Ertrag des Bodens werden lässt, kann unsere Billigung nicht finden. Wir haben im Gegenteil bei der Untersuchung der historischen Entwicklung des Jagdrechts gefunden, dass die ganze Entwicklung darauf hinarbeitet, dem Jagdrecht eine vom Grundeigentum völlig gesonderte Stellung zu verschaffen. Auch die Gesetze von 1848 konnten an diesem historisch gewordenen Jagdrecht nur das Subjekt der Jagdberechtigung ändern.

Von Wichtigkeit ist es noch, die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu unserer Frage zu untersuchen. Das Jagdrecht ist eine der Materien, die zu den von der gemeinsamen Regelung angeschlossenen Rechtsgebieten gehört, weil es so vermöge seines Zusammenhanges mit den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Gebiete einer einheitlichen Behandlung widerstrebt.[1]) Und so hat man in der ersten Lesung Art. 43 des Entwurfes eines

[1]) Denkschrift, siehe auch Motive zu dem Entwurf eines B. G. B. 1888 Bd. III. S. 5.

Einführungsgesetzes gesagt: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Jagd.“ Bei der Erkenntnis von der grossen Gefahr, die die also verschiedene Behandlung der einschlägigen Fragen bringen musste, hielt man wenigstens die einheitliche Regelung der Frage nach dem Wildrergut für erforderlich. Demgemäss besagt heute Art. 69 zum Einführungsgesetz des B. G. B: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschriften des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Ersatz des Wildschadens.“

§ 958 B. G. B. lautet: „Wer eine herrenlose Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache. — Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt ist.“

Damit hat B. G. B. die Occupationstheorie verworfen; es spricht dem Wildrer das Eigentum ab. Dass der Gesetzgeber aber auch die Repräsentationstheorie verwirft und die von uns entwickelte Ansicht billigt, besagen uns die Motive zum B. G. B.:[1]) . . . dass im Falle der unerlaubten Zueignung die Sache einen Besitzer und Inhaber erhält, ohne Gegenstand des Eigentums zu werden, ist kein innerer Widerspruch. Eine Vorschrift dahin, dass in dem Falle der Zueignung unter Verletzung eines Zueignungsrechtes der folgende Eigentumserwerb kraft Gesetzes von der Person des Zueignungsbefugten abgelenkt werde, würde das gewichtige Bedenken gegen sich haben, dass im Widerspruch mit den in Deutschland hergebrachten Rechtsanschauungen die strafrechtlichen, zum Schutz des Eigentums dienenden Vorschriften gegen den unbefugten Occupanten, welcher die Sache sich aneignet, Anwendung finden würden.“

[1]) Bd. III. S. 370 (1888).

Von Wichtigkeit ist ferner noch die Entscheidung der Frage, ob der gutgläubige Dritte, der vom Wildrer erwirbt, zur Herausgabe verpflichtet ist.

Behandeln wir die Frage zunächst nach den von uns gefundenen Grundsätzen des deutschen Jagdrechtes, so ist es klar, dass die widerrechtliche Occupation an der Herrenlosigkeit des Wildes nichts ändert und dass der Jagdberechtigte sein dingliches Aneignungsrecht behält. Dass nun derjenige, der vom Wildrer im guten Glauben erwirbt, Eigentümer wird, ist man nicht berechtigt anzunehmen. Derivativer Eigentumserwerb liegt nicht vor, ebensowenig Erwerb durch Occupation. Das Jagdrecht als dingliches Aneignungsrecht gilt gegen jeden, gleichgültig, ob der Erwerber des Wildes im bösen oder guten Glauben war.

Für das B. G. B. kommen für die Person des gutgläubigen Eigentümers in betracht § 932, der sagt, dass der gutgläubige Erwerber einer Sache auch dann Eigentümer wird, wenn die Sache dem Veräusserer nicht gehört. Weiter § 935 mit der Bestimmung, dass der Erwerb des Eigentums nicht eintritt, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

Unter Berücksichtigung, dass diesen Bestimmungen der alte deutsche Satz: „Hand muss Hand wahren“ zu Grunde liegt, ist man zu dem Resultat gekommen, dass der Jagdberechtigte auch von dem gutgläubigen dritten Erwerber die Herausgabe verlangen könne. Eben nach dem deutsch-rechtlichen Grundsatz sei der Erwerber nicht zur Herausgabe verpflichtet, wenn der Eigentümer freiwillig die Sache fortgegeben habe. Sei ihm aber gegen seinen Willen oder ohne sein Zutun die Sache aus der Hand gekommen, so könne er sie von jedermann herausverlangen. Wild gehöre zwar nicht zu den nach § 935 gestohlenen, verlornen oder sonst abhanden ge-

kommenen Sachen, aber es sei wohl richtig, anzunehmen, dass der Gedanke, welcher das B. G. B. veranlasste, bei jenen Sachen den Eigentumserwerb des gutgläubigen Dritten auszuschliessen, auch auf das Wildrergut zutreffe. Weil aber der frühere Eigentümer die Sache unfreiwillig aus der Hand gegeben habe, sei hier wie beim Diebstahl Eigentumserwerb ausgeschlossen. Wenn der Gesetzgeber bei dem Erlass dieser Vorschrift nur an den nächstliegenden Fall, an die Stellung des gutgläubigen Erwerbers gegenüber der rei vindicatio gedacht habe, so müsse der Satz wegen der Gleichheit des Grundes auch der Aneignungsklage gegenüber gelten.[1])

Diesen Ausführungen vermögen wir uns nicht anzuschliessen. Eine analoge Ausdehnung des § 935 auf das Wildrergut dürfte deshalb nicht statthaft sein, weil, wenn Wildrergut schon nicht zu den verlorenen oder gestohlenen Sachen gehören soll, es auch nicht zu den abhanden gekommenen gehören kann, da Abhandenkommen mindestens doch den früheren Besitz des Berechtigten voraussetzt. Wäre § 935 geeignet, analoge Fälle auf sich anwenden zu lassen, so hätten nicht jene 3 Fälle angeführt zu werden brauchen, in denen § 932 keine Anwendung finden soll. Der gutgläubige Erwerber wird vielmehr nach § 932 Eigentümer auch dann, wenn die ihm übertragene Sache dem Veräusserer nicht gehörte, ausgenommen, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

Mithin wird der gutgläubige Erwerber Eigentümer und das dingliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erlischt, da nach § 936 B. G. B. jetzt das Wildrergut mit dem Eigentumsrecht des Erwerbers belastet ist.[2])

[1]) Wilke, S. 76 ff.
[2]) Vgl. Pfennigsdorf, S. 89 f.

VIII. Schluss.

Nachdem wir das Jagdrecht wohl genügend bestimmt haben als das alleinige Recht des Berechtigten, das auf seinem Revier befindliche Wild zu erlegen und daran Eigentum zu erwerben, können wir feststellen, dass die Klage des in seinem Recht Verletzten sich darauf richten muss, dass sein Aneignungsrecht vom Beklagten anerkannt wird und dieser ihm die Besitznahme und das Eigentum an dem gefrevelten Stück gestattet. Da durch die widerrechtliche Handlung dem Jagdberechtigten die Möglichkeit genommen ist, sich das Stück anzueignen, so kann er nur die Wiederherstellung dieser Möglichkeit fordern und zwar so, dass er in die Lage kommt, die Aneignungshandlung vornehmen zu können. Lebt das Wild noch — die Seltenheit dieses Falles haben wir schon oben erwähnt — so kann er nur Freilassung fordern; ist es bereits verendet, so hat der Wildrer die Aneignung dem Berechtigten nachträglich zu gestatten. Ist der Wildrer zu beidem nicht in der Lage, so hat er zu entschädigen.

Da der Berechtigte vor der Verletzung nur die Möglichkeit gehabt hat, Eigentum zu erwerben, so kann er jetzt, nachdem ihm diese Möglichkeit genommen ist, nicht in eine bessere Lage, als sie vor jenem Eingriff bestand, versetzt werden; also nicht etwa die Eigentumsklage erheben, umsomehr, als das Resultat seiner Bemühungen zur Habhaftmachung des Tieres noch fraglich gewesen wäre. Den Schaden, der dem Berechtigten zugefügt wurde und den Ersatz, den der Schädiger zu

leisten hat, richtig abzuwägen, das ist die Aufgabe der Rechtsordnung.

Aber auch durch die Strafrechtsordnung und im Verwaltungswege ist das Jagdrecht im öffentlichen Interesse kräftig geschützt.

Nach § 368 R. St. G. B. ist jeder, der sich in Jagdausrüstung befindet, gehalten, die öffentlichen Wege zu benutzen und mit Strafe bedroht, wenn er, also ausgerüstet, auf einer fremden Jagd angetroffen wird.

Die §§ 117—119 bestrafen den, der den Forst- oder Jagdbeamten, den Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einen von diesen bestellten Aufseher in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren. Wird ein solcher Angriff mit gefährlichen Instrumenten — Gewehr oder Axt — ausgeführt oder mit Gewalt begangen, so tritt Gefängnis nicht unter 3 Monaten ein. Körperverletzungen, die einem solchen Beamten etc. zugefügt sind, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Vergreifen sich mehrere Personen gemeinsam an einem Beamten, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angeordneten Höchstbetrages erhöht werden.

Jedes unbefugte Jagen ahndet § 292 R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. § 293 R. St. G. B. verdoppelt die Strafe, wenn die Ausübung der Jagd in gesetzwidriger Weise mit Fallen, Netzen, Schlingen vorgenommen wurde oder wenn das Vergehen während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. Auf gewerbsmässiges Wildern setzt § 294 R. St. G. B. drei Monate Gefängnis und droht mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Polizeiaufsicht.

Neben den sonst erhaltenen Strafen erkennt § 295 R. St. G. B. auf Einziehung des Gewehres, des Jagdgerätes, der Hunde, der Netze, der Fallen und Schlingen ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Das erlegte Stück ist nicht einzuziehen, auch nicht auf Grund des § 40 R. St. G. B., da es durch die Straftat nicht hervorgebracht ist. Nur kann nach § 94 St. P. O. das Wild, da es als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, vom Gericht in vorläufige Verwahrung genommen und dann auf Grund rechtskräftigen Urteils dem Jagdberechtigten herausgegeben werden. (§ 111 St. P. O.)

Wir sehen, dass der Staat mit allen Mitteln an der Unterdrückung des Wilddiebstahls arbeitet, dass er den Verkauf und den Versand des Wildes abhängig macht von dem Nachweis redlichen Erwerbes, eine scharfe Kontrolle auf den Märkten und in den Umsatzzentren eingeführt hat usw.

Wenn das Ziel dieser Bestrebungen trotzdem so oft nicht erreicht wird, so hängt das zusammen erstens mit der Leidenschaft, die grade dem Wilderer vor allen Verbrechern eigen ist und dann mit dem in vielen Gegenden verbreiteten Volksbewusstsein, das im Wilddiebstahl etwas durchaus nichts Verdammenswertes sieht.